



MONITORING DER RECHTSETZUNG DER EUROPÄISCHEN UNION

Nr. 6/2017
(Stand 18.01.2018)

INHALTSVERZEICHNIS

A) RECHTSETZUNGSVERFAHREN VON VERORDNUNGEN UND RICHTLINIEN DER EUROPÄISCHEN UNION.....	2
I. Neuigkeiten.....	2
1. Neue Vorschläge für Verordnungen und Richtlinien.....	2
2. Vorschläge, deren Verfahren abgeschlossen sind.....	3
II. Laufende Rechtsetzungsverfahren.....	4
1. Zusammenfassende Übersicht.....	4
2. Analytische Übersicht.....	12
B) UMSETZUNG VON RICHTLINIEN DER EUROPÄISCHEN UNION.....	45
I. Neuigkeiten.....	45
1. Neue Verordnungen und Richtlinien, die für die Autonomen Provinzen von Interesse sind.....	45
2. Richtlinien, die umgesetzt wurden.....	47
II. Laufende Umsetzungsverfahren.....	48
1. Zusammenfassende Übersicht.....	48
2. Analytische Übersicht.....	49

A) RECHTSETZUNGSVERFAHREN VON VERORDNUNGEN UND RICHTLINIEN DER EUROPÄISCHEN UNION

I. Neuigkeiten

1. Neue Vorschläge für Verordnungen und Richtlinien

- COM (2017) 826 - Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds, sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates in Bezug auf die Unterstützung von Strukturreformen in den Mitgliedstaaten
- COM (2017) 797 - Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über transparente und verlässliche Arbeitsbedingungen in der Europäischen Union
- COM (2017) 648 - Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 92/106/EWG über die Festlegung gemeinsamer Regeln für bestimmte Beförderungen im kombinierten Güterverkehr zwischen Mitgliedstaaten

2. Vorschläge, deren Verfahren abgeschlossen sind

- COM (2016) 605 - Vorschlag für eine Verordnung des europäischen Parlaments und des Rates über die Haushaltsordnung, für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2012/2002, der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1305/2013, (EU) Nr. 1306/2013, (EU) Nr. 1307/2013, (EU) Nr. 1308/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014, (EU) Nr. 652/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie des Beschlusses Nr. 541/2014/EU des Europäischen Parlaments und des Rates

veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union (L350) vom 29.12.2018 als

Verordnung (EU) 2017/2393 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2017 zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1305/2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER), (EU) Nr. 1306/2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik, (EU) Nr. 1307/2013 mit Vorschriften über Direktzahlungen an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe im Rahmen von Stützungsregelungen der Gemeinsamen Agrarpolitik, (EU) Nr. 1308/2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und (EU) Nr. 652/2014 mit Bestimmungen für die Verwaltung der Ausgaben in den Bereichen Lebensmittelkette, Tiergesundheit und Tierschutz sowie Pflanzengesundheit und Pflanzenvermehrungsmaterial

- COM (2017) 565 - Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 hinsichtlich der Änderungen bei den Mitteln für den wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt und bei den Mitteln für die Ziele „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“ und „Europäische territoriale Zusammenarbeit“

veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union L 335 vom 15.12.2017 als

Verordnung (EU) 2017/2305 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2017 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 hinsichtlich der Änderungen bei den Mitteln für den wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt und bei den Mitteln für die Ziele „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“ und „Europäische territoriale Zusammenarbeit“

II. Laufende Rechtsetzungsverfahren

1. Zusammenfassende Übersicht

LANDWIRTSCHAFT.....	5
UMWELT, VERBRAUCHER UND GESUNDHEITSSCHUTZ.....	5
WIRTSCHAFTLICHER, SOZIALER UND TERRITORIALER ZUSAMMENHALT.....	6
ENERGIE.....	7
INDUSTRIEPOLITIK UND BINNENMARKT.....	8
SOZIALPOLITIK.....	9
VERKEHR.....	11

DOKUMENT	GEGENSTAND	VERFAHRENSSTAND
LANDWIRTSCHAFT		
<p><u>COM (2014) 180</u> Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. XXX/XXXX des Europäischen Parlaments und des Rates [Verordnung über amtliche Kontrollen] und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates</p>	<p>Mit diesem Vorschlag sollen die Mängel des derzeitigen Systems der ökologischen/biologischen Produktion und der Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen beseitigt sowie den Anliegen der Verbraucher und Erzeuger Rechnung getragen werden.</p>	<p>In Erwartung der Entscheidung des Europäischen Parlaments (EP)</p> <p>ITER ⇨ SCHEMA</p>
UMWELT, VERBRAUCHER UND GESUNDHEITSSCHUTZ		
<p><u>COM (2015) 593</u> Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2000/53/EG über Altfahrzeuge, der Richtlinie 2006/66/EG über Batterien und Akkumulatoren sowie Altbatterien und Altakkumulatoren sowie der Richtlinie 2012/19/EU über Elektro- und Elektronik-Altgeräte</p> <p><u>COM (2015) 594</u> Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 1999/31/EG über Abfalldeponien</p> <p><u>COM (2015) 595</u> Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2008/98/EG über Abfälle</p> <p><u>COM (2015) 596</u> Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 94/62/EG über Verpackungen und Verpackungsabfälle</p>	<p>Mit den Vorschlägen, die Teil des Pakets zur Kreislaufwirtschaft sind, wird im Wesentlichen der in der Richtlinie über Abfälle vorgesehene Verpflichtung der Überprüfung der Abfallbewirtschaftungsziele nachgekommen.</p>	<p>In Erwartung der Entscheidung des Europäischen Parlaments (EP)</p> <p>ITER ⇨ SCHEMA</p>

DOKUMENT	GEGENSTAND	VERFAHRENSSTAND
<p><u>COM (2016) 289</u> Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Maßnahmen gegen Geoblocking und andere Formen der Diskriminierung aufgrund der Staatsangehörigkeit, des Wohnsitzes oder des Ortes der Niederlassung des Kunden innerhalb des Binnenmarkts sowie zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 und der Richtlinie 2009/22/EG.</p>	<p>Ziel des Vorschlags ist es, den Verbrauchern besseren Zugang zu Waren und Dienstleistungen im Binnenmarkt zu verschaffen, indem direkte und indirekte Diskriminierungen seitens der Anbieter, die auf dem Wohnsitz der Kunden basieren und eine künstliche Segmentierung des Marktes bewirken, verhindert werden.</p>	<p>In Erwartung der Entscheidung des Europäischen Parlaments (EP)</p> <p>ITER ⇨ <u>SCHEMA</u></p>

WIRTSCHAFTLICHER, SOZIALER UND TERRITORIALER ZUSAMMENHALT

<p><u>COM (2017) 826</u> Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds, sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates in Bezug auf die Unterstützung von Strukturreformen in den Mitgliedstaaten</p>	<p>Ändert die Verordnung mit den allgemeinen Bestimmungen über die Strukturfonds und schafft für die Mitgliedstaaten die Möglichkeit, auf der Grundlage von Reformzusagen Mittel aus der leistungsgebundenen Reserve gemäß den Artikeln 20 bis 22 der Unterstützung von Strukturreformen zuzuweisen, und es werden Verfahren für die Umsetzung der Reformzusagen festgelegt.</p>	<p>In Erwartung der Entscheidung des Europäischen Parlaments (EP)</p> <p>ITER ⇨ <u>SCHEMA</u></p>
---	--	---

DOKUMENT	GEGENSTAND	VERFAHRENSSTAND
ENERGIE		
<p><u>COM (2016) 761</u> Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2012/27/EU zur Energieeffizienz</p> <p><u>COM (2016) 765</u> Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2010/31/EU über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden</p> <p><u>COM (2016) 767</u> Vorschlag für eine Richtlinie des europäischen Parlaments und des Rates zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (Neufassung)</p> <p><u>COM (2016) 861</u> Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über den Elektrizitätsbinnenmarkt (Neufassung)</p> <p><u>COM (2016) 862</u> Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Risikovorsorge im Elektrizitätssektor und zur Aufhebung der Richtlinie 2005/89/EG</p> <p><u>COM (2016) 863</u> Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Gründung einer Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden (Neufassung)</p> <p><u>COM (2016) 864</u> Vorschlag für eine Richtlinie des europäischen Parlaments und des Rates mit gemeinsamen Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt (Neufassung)</p> <p><u>COM (2016) 759</u></p>	<p>Das Paket "Saubere Energie für alle Europäer" enthält Gesetzesvorschläge, Berichte und Mitteilungen, die neben Energieeffizienz, erneuerbaren Energien, Gestaltung des Strommarktes, Sicherheit der Stromversorgung und Steuerung der Energieversorgung auch neue Möglichkeiten für das Ökodesign sowie eine Strategie für vernetzte und automatisierte Mobilität betreffen.</p>	<p>In Erwartung der Entscheidung des Europäischen Parlaments (EP)</p> <p>ITER ⇨ SCHEMA</p>

DOKUMENT	GEGENSTAND	VERFAHRENSSTAND
<p>Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über das Governance-System der Energieunion zur Änderung der Richtlinie 94/22/EG, der Richtlinie 98/70/EG, der Richtlinie 2009/31/EG, der Verordnung (EG) Nr. 663/2009, der Verordnung (EG) Nr. 715/2009, der Richtlinie 2009/73/EG, der Richtlinie 2009/119/EG des Rates, der Richtlinie 2010/31/EU, der Richtlinie 2012/27/EU, der Richtlinie 2013/30/EU und der Richtlinie (EU) 2015/652 des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 525/2013</p>		
INDUSTRIEPOLITIK UND BINNENMARKT		
<p><u>COM (2016) 821</u> Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Durchsetzung der Richtlinie 2006/123/EG über Dienstleistungen im Binnenmarkt, zur Festlegung eines Notifizierungsverfahrens für dienstleistungsbezogene Genehmigungsregelungen und Anforderungen sowie zur Änderung der Richtlinie 2006/123/EG und der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 über die Verwaltungszusammenarbeit mit Hilfe des Binnenmarkt-Informationssystems</p> <p><u>COM (2016) 822</u> Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen</p> <p><u>COM (2016) 823</u> Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über den rechtlichen und operativen Rahmen für die durch die Verordnung ... [ESC Regulation] eingeführte Elektronische Europäische Dienstleistungskarte</p>	<p>Die Vorschläge sehen die Modernisierung des gegenwärtigen Notifizierungsverfahrens und die Einführung einer Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufreglementierungen.</p> <p>Zudem haben die Vorschläge bezüglich der Einführung einer Elektronischen Europäischen Dienstleistungskarte zum Ziel, den Verwaltungsaufwand für Dienstleister, die ihre Aktivitäten auf andere Mitgliedstaaten ausweiten möchten, zu verringern. Gleichzeitig wird sie sicherstellen, dass die Mitgliedstaaten Vorschriften, die gerechtfertigt sind, anwenden können.</p>	<p>In Erwartung der Entscheidung des Europäischen Parlaments (EP)</p> <p>ITER ⇌ SCHEMA</p>

DOKUMENT	GEGENSTAND	VERFAHRENSSTAND
<p><u>COM (2016) 824</u> Vorschlag für eine Verordnung des europäischen Parlaments und des Rates zur Einführung einer Elektronischen Europäischen Dienstleistungskarte und entsprechender Verwaltungserleichterungen</p>		
SOZIALPOLITIK		
<p><u>COM (2008) 426</u> Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Anwendung des Grundsatzes der Gleichbehandlung ungeachtet der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung</p>	<p>Ziel dieses Vorschlags ist die Anwendung des Grundsatzes der Gleichbehandlung ungeachtet der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung außerhalb des Arbeitsmarktes. Es soll ein Rahmen für das Verbot der Diskriminierung aus diesen Gründen gesetzt und in der Europäischen Union ein einheitliches Mindestschutzniveau für Personen, die Opfer solcher Diskriminierung sind, festgelegt werden. Dieser Vorschlag ergänzt den bestehenden gemeinschaftlichen Rechtsrahmen, in dem das Diskriminierungsverbot aufgrund der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung lediglich in Beschäftigung, Beruf und Berufsausbildung Anwendung findet.</p>	<p>In Erwartung der Entscheidung des Rates ITER ⇨ <u>SCHEMA</u></p>
<p><u>COM (2015) 615</u> Vorschlag für eine Richtlinie des europäischen Parlaments und des Rates zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Barrierefreiheitsanforderungen für Produkte und Dienstleistungen</p>	<p>Der Vorschlag soll dazu beitragen, das Funktionieren des Binnenmarkts weiter zu verbessern und Hindernisse für den freien Verkehr von barrierefreien Produkten und Dienstleistungen zu beseitigen bzw. gar nicht erst entstehen zu lassen.</p>	<p>In Erwartung der Entscheidung des Europäischen Parlaments (EP) ITER ⇨ <u>SCHEMA</u></p>
<p><u>COM (2016) 128</u> Vorschlag für eine Richtlinie des europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 96/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 1996 über die Entsendung von Arbeitnehmern im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen</p>	<p>Der Vorschlag sieht mehrere Änderungen der Richtlinie 96/71/EG vor, mit der der EU-rechtliche Rahmen festgelegt wurde, der für ein Gleichgewicht zwischen der Förderung und Erleichterung der grenzüberschreitenden Erbringung von Dienstleistungen, dem Schutz entsandter Arbeitnehmer und der Gewährleistung gleicher Arbeitsbedingungen für gebietsansässige und gebietsfremde Wirtschaftsteilnehmer sorgen sollte.</p>	<p>In Erwartung der Entscheidung des Europäischen Parlaments (EP) ITER ⇨ <u>SCHEMA</u></p>
<p><u>COM (2016) 815</u> Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr.883/2004 zur</p>	<p>Ziel des Vorschlags ist eine Überarbeitung der Vorschriften zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit in vier Bereichen, in denen Verbesserungen erforderlich sind: Zugang nicht erwerbstätiger mobiler EU-Bürger</p>	<p>In Erwartung der Entscheidung des Europäischen Parlaments (EP)</p>

DOKUMENT	GEGENSTAND	VERFAHRENSSTAND
<p>Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit und der Verordnung (EG) Nr.987/2009 zur Festlegung der Modalitäten für die Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 883/2004</p>	<p>zu Sozialleistungen, Leistungen bei Pflegebedürftigkeit, Leistungen bei Arbeitslosigkeit und Familienleistungen.</p>	<p>ITER ⇨ SCHEMA</p>
<p>COM (2017) 253 Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben für Eltern und pflegenden Angehörige</p>	<p>Ziel des Vorschlags ist es, die Umsetzung des Grundsatzes der Gleichstellung von Frauen und Männern hinsichtlich der Chancen auf dem Arbeitsmarkt und der Behandlung am Arbeitsplatz zu gewährleisten.</p>	<p>In Erwartung der Entscheidung des Europäischen Parlaments (EP) ITER ⇨ SCHEMA</p>
<p>COM (2017) 797 Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über transparente und verlässliche Arbeitsbedingungen in der Europäischen Union</p>	<p>Ziel des Vorschlags ist es, sichere und verlässliche Beschäftigung zu fördern und gleichzeitig die Anpassungsfähigkeit des Arbeitsmarktes zu erhalten und die Lebens- und Arbeitsbedingungen zu verbessern. Es soll ein umfassender Grundschutz für alle bestehenden und künftigen Vertragsformen gewährleistet werden.</p>	<p>In Erwartung der Entscheidung des Europäischen Parlaments (EP) ITER ⇨ SCHEMA</p>

DOKUMENT	GEGENSTAND	VERFAHRENSSTAND
VERKEHR		
<p><u>COM (2017) 276</u> Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 1999/62/EG über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung bestimmter Verkehrswege durch schwere Nutzfahrzeuge hinsichtlich bestimmter Vorschriften zu den Kraftfahrzeugsteuern</p> <p><u>COM (2017) 277</u> Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 hinsichtlich der Mindestanforderungen in Bezug auf die maximalen täglichen und wöchentlichen Lenkzeiten, Mindestfahrtunterbrechungen sowie täglichen und wöchentlichen Ruhezeiten und der Verordnung (EU) Nr. 165/2014 in Bezug auf die Positionsbestimmung mittels Fahrtenschreibern</p> <p><u>COM (2017) 278</u> Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2006/22/EG bezüglich der Durchsetzungsanforderungen und zur Festlegung spezifischer Regeln im Zusammenhang mit der Richtlinie 96/71/EG und der Richtlinie 2014/67/EU für die Entsendung von Kraftfahrern im Straßenverkehrssektor</p> <p><u>COM (2017) 279</u> Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Überwachung und Meldung der CO2-Emissionen und des Kraftstoffverbrauchs neuer schwerer Nutzfahrzeuge</p> <p><u>COM (2017) 280</u> Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Interoperabilität elektronischer Mautsysteme und die Erleichterung des</p>	<p>Mit dem Maßnahmenpaket sollen die Mobilität und der Verkehr in Europa modernisiert werden. Ziel ist es, die Wettbewerbsfähigkeit des Verkehrssektors zu wahren und den Wandel hin zu sauberer Energie und Digitalisierung sozial gerecht zu gestalten.</p>	<p>In Erwartung der Entscheidung des Europäischen Parlaments (EP)</p> <p>ITER ⇨ <u>SCHEMA</u></p>

DOKUMENT	GEGENSTAND	VERFAHRENSSTAND
<p>grenzüberschreitenden Informationsaustauschs über die Nichtzahlung von Straßenbenutzungsgebühren in der Union</p> <p><u>COM (2017) 281</u> Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009 und der Verordnung (EG) Nr. 1072/2009 im Hinblick auf ihre Anpassung an die Entwicklungen im Kraftverkehrssektor</p> <p><u>COM (2017) 282</u> Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2006/1/EG über die Verwendung von ohne Fahrer gemieteten Fahrzeugen im Güterkraftverkehr</p>		
<p><u>COM (2017) 548</u> Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlament und des Rates über die Rechte und Pflichten der Fahrgäste im Eisenbahnverkehr</p>	<p>Mit diesem Vorschlag wird die Fahrgastrechteverordnung überarbeitet, mit der einheitliche Regelungen für den Schutz von Fahrgästen im Eisenbahnverkehr in Europa festgelegt wurden.</p>	<p>In Erwartung der Entscheidung des Europäischen Parlaments (EP)</p> <p>ITER ⇨ <u>SCHEMA</u></p>
<p><u>COM (2017) 648</u> Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 92/106/EWG über die Festlegung gemeinsamer Regeln für bestimmte Beförderungen im kombinierten Güterverkehr zwischen Mitgliedstaaten</p>	<p>Das Ziel der Initiative besteht darin, die Wettbewerbsfähigkeit des kombinierten Verkehrs gegenüber dem Langstrecken-Straßengüterverkehr weiter zu stärken und somit die Verlagerung des Güterverkehrs von der Straße auf andere Verkehrsträger voranzutreiben.</p>	<p>In Erwartung der Entscheidung des Europäischen Parlaments (EP)</p> <p>ITER ⇨ <u>SCHEMA</u></p>

2. Analytische Übersicht

COM (2014) 180

Vorschlag für eine Verordnung über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. XXX/XXXX des Europäischen Parlaments und des Rates [Verordnung über amtliche Kontrollen] und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates

ANHÄNGE

Sachgebiet: LANDWIRTSCHAFT			
<i>Landesstellen, die die Änderung betrifft:</i>	<table border="1"> <tr> <td>Autonome Provinz Trient: Dipartimento territorio, agricoltura, ambiente e foreste</td> <td>Autonome Provinz Bozen: Abteilung Landwirtschaft Abteilung Wirtschaft</td> </tr> </table>	Autonome Provinz Trient: Dipartimento territorio, agricoltura, ambiente e foreste	Autonome Provinz Bozen: Abteilung Landwirtschaft Abteilung Wirtschaft
Autonome Provinz Trient: Dipartimento territorio, agricoltura, ambiente e foreste	Autonome Provinz Bozen: Abteilung Landwirtschaft Abteilung Wirtschaft		
<i>Rechtsgrundlage:</i>	Art. 42 und 43 Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV)		
<i>Verfahren:</i>	Ordentliches Gesetzgebungsverfahren		
<i>Datum des Vorschlags:</i>	24. März 2014		
<i>Obligatorische Stellungnahme:</i>	Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss (EWSA/2014/2977) - Ausschuss der Regionen (ADR/2014/4832)		
<i>Verfahrensstand:</i>	In Erwartung der Entscheidung des Europäischen Parlaments (EP)		
<p>ZUSAMMENFASSUNG DES VORSCHLAGS:</p> <p>Die Nachfrage nach ökologischen/biologischen Erzeugnissen hat in den vergangenen zehn Jahren stark zugenommen. Die Fläche, die in der EU ökologisch/biologisch bewirtschaftet wird, hat sich verdoppelt und der Weltmarkt für ökologische/biologische Lebensmittel seit 1999 vervierfacht. Mit dem neuen Vorschlag sollen die Mängel des derzeitigen Systems beseitigt und den Anliegen der Verbraucher und Erzeuger Rechnung getragen werden. Der Vorschlag zielt in erster Linie darauf ab, das Vertrauen der Verbraucher und Erzeuger zu wahren und die Umstellung auf die ökologische/biologische Produktion für die Landwirte zu vereinfachen. Insbesondere schlägt die Kommission Folgendes vor:</p> <ul style="list-style-type: none"> - eine Verschärfung und Harmonisierung der Vorschriften sowohl in der EU als auch für Einfuhrerzeugnisse. Dies soll vor allem durch die Abschaffung von Ausnahmen im Bereich Produktion und Kontrollen erreicht werden, - eine Verstärkung des risikobasierten Ansatzes für amtliche Kontrollen, - die Einführung einer Gruppensertifizierung für Kleinlandwirte, um die Kontroll- und Zertifizierungskosten und den Verwaltungsaufwand zu verringern, lokale Netzwerke zu stärken, die Absatzmöglichkeiten auf dem Markt zu verbessern und gleiche Bedingungen gegenüber den Unternehmern in Drittländern zu gewährleisten, - die Einführung von Vorschriften, um die Rückverfolgbarkeit der Produkte zu verbessern und die Verhinderung von Betrug zu erleichtern. <p>Zudem sollen die Rechtsvorschriften vereinfacht werden, um die Verwaltungskosten zu senken und die Transparenz zu verbessern. Gemeinsam mit dem Vorschlag für die neue Verordnung hat die Kommission auch einen <u>Aktionsplan für die Zukunft der ökologischen Erzeugung in der Europäischen Union – COM (2014) 179 final</u> veröffentlicht.</p>			

ZUSAMMENFASSUNG DER STELLUNGNAHME DES EUROPÄISCHEN AUSSCHUSSES DER REGIONEN:

Der Ausschuss der Regionen stimmt den von der Kommission aufgestellten Zielen für die ökologische/biologische Produktion zu (Beseitigung der Hindernisse für eine nachhaltige Entwicklung der ökologischen/biologischen Produktion, Förderung einer effizienten Entwicklung des Binnenmarkts und Gewährleistung eines fairen Wettbewerbs für Landwirte und Unternehmen sowie die Erhaltung bzw. Stärkung des Vertrauens der Verbraucherinnen und Verbraucher in ökologische/biologische Erzeugnisse) und spricht sich für die von der Kommission geprüfte Option einer Verbesserung des *status quo* durch Verbesserungen der derzeitigen Rechtsvorschriften und deren bessere Durchsetzung aus. Diesbezüglich stellt der Ausschuss der Regionen fest, dass sich die Kommission für eine einschneidende Gesetzesänderung entschieden hat, bei der die Vorgaben verschärft und jegliche Form von Flexibilität abgeschafft werden. Der Ausschuss der Regionen sieht in der Integrität der Unternehmer die Grundlage für nachhaltiges Wachstum und Verbrauchervertrauen und betont, dass sich Integrität aber nicht allein durch verschärfte Normen erzwingen lässt und die Verschärfung der Vorschriften einen direkten Eingriff in die Kontinuität des Sektors darstellt. Weiters empfiehlt der Ausschuss der Regionen, die Möglichkeit beizubehalten, ökologische/biologische und konventionelle Landwirtschaft parallel zu betreiben und ist gegen den Übergang von einem System der Verpflichtung zur größtmöglichen Mühe zu einem System der Ergebnisverpflichtung, indem in Artikel 20 Schwellenwerte für nicht zugelassene Stoffe in ökologischen/biologischen Erzeugnissen eingeführt werden. Außerdem empfiehlt er, die delegierten Rechtsakte in Kapitel III zu den Produktionsvorschriften als Teil der Hauptverordnung auszuarbeiten, damit er die Möglichkeit für eine Stellungnahme zu diesem wesentlichen Bestandteil der Regelung hat. Der Ausschuss der Regionen hält den Aktionsplan aus drei Gründen für enttäuschend: Erstens fehlt ihm ein spezifisches Ziel. Zweitens verfügt er über keinen eigenen Haushalt. Drittens fehlt die lokale und regionale Dimension, obwohl sie zu den allgemeinen Grundsätzen der ökologischen/biologischen Produktion gehört und obwohl die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften direkt an der Entwicklung der ökologischen/biologischen Landwirtschaft beteiligt sind, und zwar durch die Ko-Finanzierung von Maßnahmen der Programme für die Entwicklung des ländlichen Raums. Der Ausschuss der Region ist auch der Meinung, dass eine Plattform für die Überwachung und Bewertung des Aktionsplans eingerichtet werden soll und empfiehlt der Kommission, eine Zielvorgabe aufzustellen, nach der 10% der Agrarflächen bis 2020 ökologisch/biologisch bewirtschaftet werden sollen.

BEMERKUNGEN:⇒ **VEFAHRENSVERLAUF**

Parlament	<i>Arbeiten im parlamentarischen Ausschuss:</i>	<i>Plenarsitzung:</i>
Dossier: AGRI/8/00399	Zuständiger Ausschuss: Landwirtschaft und Ländliche Entwicklung Berichterstatter: Häusling Martin (Greens/EFA)	
Rat	<i>Erörterungen:</i>	<i>Zustimmung oder gemeinsame Position:</i>
	8100/14 (Ratstagung 3307 vom 24/03/2014) 11792/14 (Ratstagung 3328 vom 14/07/2014) 16912/14 (Ratstagung 3360 vom 15/12/2014) Ratstagung 3378 vom 16/03/2015 Ratstagung 3386 vom 11/05/2015 Ratstagung 3397 vom 16/06/2015 Ratstagung 3497 vom 27/06/2016 Ratstagung 3509 vom 12/12/2016 Ratstagung 3547 vom 12/06/2017	

COM (2015) 593

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2000/53/EG über Altfahrzeuge, der Richtlinie 2006/66/EG über Batterien und Akkumulatoren sowie Altbatterien und Altakkumulatoren sowie der Richtlinie 2012/19/EU über Elektro- und Elektronik-Altgeräte

COM (2015) 594

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 1999/31/EG über Abfalldeponien

COM (2015) 595

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2008/98/EG über Abfälle

ANHANG I

COM (2015) 596

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 94/62/EG über Verpackungen und Verpackungsabfälle

ANHANG I

Sachgebiet:		UMWELT
<i>Landesstellen, die die Änderung betrifft:</i>	<u>Autonome Provinz Trient:</u> Dipartimento Territorio, Agricoltura, Ambiente e Foreste	<u>Autonome Provinz Bozen:</u> Landesagentur für Umwelt
<i>Rechtsgrundlage:</i>	Art. 192 und 294 Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV)	
<i>Verfahren:</i>	Mitentscheidungsverfahren	
<i>Datum des Vorschlags:</i>	2. Dezember 2015	
<i>Obligatorische Stellungnahme:</i>	Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss (EWSA/2016/42) - Ausschuss der Regionen (ADR/2016/585)	
<i>Verfahrensstand:</i>	In Erwartung der Entscheidung des Europäischen Parlaments (EP)	
ZUSAMMENFASSUNG DES VORSCHLAGS: Das Paket zur Kreislaufwirtschaft umfasst folgende Richtlinienvorschläge: - Vorschlag zur Änderung der Richtlinie 2008/98/EG über Abfälle, - Vorschlag zur Änderung der Richtlinie 94/62/EG über Verpackungen und Verpackungsabfälle, - Vorschlag zur Änderung Richtlinie 1999/31/EG über Abfalldeponien, - Vorschlag zur Änderung der Richtlinie 2000/53/EG über Altfahrzeuge, der Richtlinie 2006/66/EG über Batterien und Akkumulatoren sowie Altbatterien und Altakkumulatoren und der Richtlinie 2012/19/EU über Elektro- und Elektronik-Altgeräte. Zudem beinhaltet das Paket auch eine Mitteilung der Kommission mit dem Titel „ <u>Den Kreislauf schliessen – ein Aktionsplan der EU für die Kreislaufwirtschaft.</u> “ Aus dieser geht hervor, dass auch andere wichtige Legislativvorschläge für Düngemittel und die Wiederverwendung von Wasser geplant sind. Mit dem Vorschlag zur Änderung der Richtlinie 2008/98/EG wird der Verpflichtung der Überprüfung der Abfallbewirtschaftungsziele dieser Richtlinie nachgekommen. Die Vorschläge, die Teil des Pakets zur Kreislaufwirtschaft sind und die sechs obengenannten Richtlinien ändern, stützen sich zum Teil auf den Vorschlag, den die Kommission im Juli 2014 vorgelegt und im Dezember 2014 wieder zurückgezogen hatte. Sie stehen im Einklang mit den Zielen des Fahrplans für ein ressourcenschonendes Europa und des 7. Umweltaktionsprogramms, zu denen die vollständige Umsetzung der Abfallhierarchie in allen Mitgliedstaaten, die Senkung des Pro-Kopf-Abfallaufkommens und des Abfallaufkommens in absoluten Werten, die Gewährleistung eines Recyclings von hoher Qualität sowie die Verwendung recycelter Abfälle als wichtige und zuverlässige Rohstoffquelle der Union gehören. Sie tragen auch zur Durchführung der EU-Rohstoffinitiative und		

gehen auf die Notwendigkeit ein, Lebensmittelverschwendung zu vermeiden. Darüber hinaus vereinfachen diese Vorschläge die in allen sechs Richtlinien enthaltenen Berichtspflichten.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Europäische Kommission am 17. März 2016 im Rahmen des Pakets über die Kreislaufwirtschaft auch neue Vorschriften im Bereich organischer und abfallbasierter Düngemittel in der EU vorgesehen hat. Der [Vorschlag für eine Verordnung COM 2016_157](#) - der die derzeit geltenden Bestimmungen abändert - enthält gemeinsame Regeln für die Umwandlung von Bioabfällen in Rohstoffe, die für die Herstellung von Düngeprodukten verwendet werden können. Teil der Verordnung sind auch fünf [Anhänge](#).

ZUSAMMENFASSUNG DER STELLUNGNAHME DES EUROPÄISCHEN AUSSCHUSSES DER REGIONEN:

Der Europäische Ausschuss der Regionen empfiehlt eine Stärkung der vorgeschlagenen gemeinsamen Mindestanforderungen für die erweiterte Herstellerverantwortung, insbesondere durch eine detaillierte Aufstellung der von den Herstellern zu tragenden Kosten und durch die Aufnahme der Verpflichtung zur Vermeidung von Vermüllung, zur Abfallsammlung und zur Unterstützung von Umweltsäuberungsinitiativen. Er spricht sich für eine Anhebung der für 2030 vorgeschlagenen Zielvorgabe für die Wiederverwendung und für das Recycling von Siedlungsabfällen von 65% auf 70% aus. Der Ausschuss der Regionen stellt folgende Forderungen:

1) eine neue Verpflichtung für die Mitgliedstaaten, eine Reduzierung der Siedlungsabfälle im Jahr 2025 um 10% gegenüber 2015 und die Reduzierung der Lebensmittelverschwendung um mindestens 30% bis 2025 und um 50% bis 2030 anzustreben;

2) die Europäische Kommission soll in den kommenden Jahren für das Jahr 2030 eine Zielvorgabe für die Vorbereitung zur Wiederverwendung und das Recycling von Kunststoffverpackungsabfällen festlegen und erwägen, ob für die bis 2025 und 2030 zu erreichenden Zielvorgaben für das Recycling von Baumaterialien eine Frist bis 2020 festgelegt werden sollte;

3) die Stärkung der Verpflichtung zur getrennten Sammlung von Bioabfällen; Daher werden die Europäische Kommission und die Mitgliedstaaten aufgerufen, bis spätestens 2018 zu prüfen, ob es zweckmäßig wäre, Mindestqualitätskriterien für das Produkt aus der Kompostierung und Vergärung von Bioabfällen festzulegen.

Zudem bekräftigt der Europäische Ausschuss der Regionen seine Forderung nach gesonderten Zielvorgaben für die Wiederverwendung, die verbindlich und voneinander unabhängig sein und für bestimmte Abfallströme gelten sollten, insbesondere für Möbel, Textilien und Elektro- und Elektronik-Altgeräte (EEAG). Weiters ersucht er die Europäische Kommission, die Situation in Bezug auf nicht gefährliche Industrieabfälle bis 2020 zu prüfen, und zwar auch im Hinblick auf eventuelle Festlegung von Zielvorgaben für die Vorbereitung dieser Abfallströme zur Wiederverwendung und zum Recycling. In Anbetracht des großen Erfolgs des Bürgermeisterkonvent schlägt er auch die Einrichtung einer ähnlichen Struktur für Abfallbewirtschaftung vor.

BEMERKUNGEN:

⇒ VEFAHRENSVERLAUF

Parlament	<i>Arbeiten im parlamentarischen Ausschuss:</i>	<i>Plenarsitzung:</i>
Dossier COM 2015_593: ENVI/8/05252	Zuständiger Ausschuss: Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und Lebensmittelsicherheit Berichterstatte(r)in: Bonafè Simona (S&D)	Stellungnahme des EP in 1. Lesung: T8-0069/2017 (14/03/2017)
Dossier COM 2015_594: ENVI/8/05254	Zuständiger Ausschuss: Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und Lebensmittelsicherheit Berichterstatte(r)in: Bonafè Simona (S&D)	Stellungnahme des EP in 1. Lesung: T8-0071/2017 (14/03/2017)
Dossier COM 2015_595: ENVI/8/05227	Zuständiger Ausschuss: Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und Lebensmittelsicherheit Berichterstatte(r)in: Bonafè Simona (S&D)	Stellungnahme des EP in 1. Lesung: T8-0070/2017 (14/03/2017)
Dossier COM 2015_596: ENVI/8/05233	Zuständiger Ausschuss: Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und Lebensmittelsicherheit Berichterstatte(r)in: Bonafè Simona (S&D)	Stellungnahme des EP in 1. Lesung: T8-0072/2017 (14/03/2017)

Rat	<i>Erörterungen:</i>	<i>Zustimmung oder gemeinsame Position:</i>
	6792/16 (Ratstagung 3452 vom 04/03/16) 10423/17 (Ratstagung 3550 vom 19/06/17)	

COM (2016) 289

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Maßnahmen gegen Geoblocking und andere Formen der Diskriminierung aufgrund der Staatsangehörigkeit, des Wohnsitzes oder des Ortes der Niederlassung des Kunden innerhalb des Binnenmarkts sowie zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 und der Richtlinie 2009/22/EG

Sachgebiet: UMWELT, VERBRAUCHER UND GESUNDHEITSSCHUTZ		
<i>Landesstellen, die die Änderung betrifft:</i>	Autonome Provinz Trient: Direzione generale Dipartimento Turismo, cultura, promozione e sport	Autonome Provinz Bozen: Abteilung Wirtschaft Abteilung Präsidium und Außenbeziehungen Abteilung Deutsche Kultur Abteilung Italienische Kultur Abteilung Ladinische Kultur und Ladinisches Schulamt Landesbeirat für Kommunikationswesen RAS
<i>Rechtsgrundlage:</i>	Art. 294 und 114 Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV)	
<i>Verfahren:</i>	Mitentscheidungsverfahren	
<i>Datum des Vorschlags:</i>	25. Mai 2016	
<i>Obligatorische Stellungnahme:</i>	Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss (EWSA/2016/3623) - Ausschuss der Regionen (ADR//)	
<i>Verfahrensstand:</i>	In Erwartung der Entscheidung des Europäischen Parlaments (EP)	
ZUSAMMENFASSUNG DES VORSCHLAGS:		
<p>Ziel des Vorschlags ist es, den Verbrauchern besseren Zugang zu Waren und Dienstleistungen im Binnenmarkt zu verschaffen, indem direkte und indirekte Diskriminierungen seitens der Anbieter, die auf dem Wohnsitz der Kunden basieren und eine künstliche Segmentierung des Marktes bewirken, verhindert werden.</p> <p>Die Sperrung des Zugangs zu Websites und anderen Online-Schnittstellen sowie die Weiterleitung von Kunden von einer Länderversion auf eine andere sollen verboten werden. Ferner wird die Diskriminierung von Kunden in vier spezifischen Fällen des Verkaufs von Waren und Dienstleistungen verboten und Umgehungen eines solchen Diskriminierungsverbots in Vereinbarungen über passive Verkäufe werden untersagt. Die vorgeschlagenen Maßnahmen gegen Geoblocking umfassen jedoch Ausnahmen für Transportdienstleistungen, Finanzdienstleistungen für Privatkunden und audiovisuelle Dienste. Der Vorschlag betrifft auch nicht die Preisgestaltung an sich, so dass die Anbieter ihre Preise weiterhin in nichtdiskriminierender Weise frei festsetzen. Der Vorschlag gilt für Anbieter und Kunden, d. h. Verbraucher und Unternehmen als Endnutzer. Diese Kategorien schließen kleine und mittlere Unternehmen (KMU) sowie Kleinstunternehmen mit ein. Eine Befreiung dieser Unternehmen von den Vorschriften ist nicht vorgesehen, weil man der Ansicht war, dass dies die Wirksamkeit der Maßnahme beeinträchtigen könnte, da der elektronische Geschäftsverkehr in der Union größtenteils von KMU, einschließlich Kleinstunternehmen, durchgeführt wird.</p>		
ZUSAMMENFASSUNG DER STELLUNGNAHME DES EUROPÄISCHEN AUSCHUSSES DER REGIONEN:		
BEMERKUNGEN:		

⇒ **VEFAHRENSVERLAUF**

Parlament	<i>Arbeiten im parlamentarischen Ausschuss:</i>	<i>Plenarsitzung:</i>
Dossier: IMCO/8/06772	Zuständiger Ausschuss: Binnenmarkt und Verbraucherschutz Berichterstatlerin: Róza Gräfin von Thun und Hohenstein (EVP)	
Rat	<i>Erörterungen:</i>	<i>Zustimmung oder gemeinsame Position:</i>

COM (2017) 826

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds, sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates in Bezug auf die Unterstützung von Strukturreformen in den Mitgliedstaaten

Sachgebiet:			WIRTSCHAFTLICHER, SOZIALER UND TERRITORIALER ZUSAMMENHALT
<i>Landesstellen, die die Änderung betrifft:</i>	Autonome Provinz Trient: Direzione generale Dipartimento Turismo, cultura, promozione e sport	Autonome Provinz Bozen: Abteilung Wirtschaft Abteilung Präsidium und Außenbeziehungen Abteilung Deutsche Kultur Abteilung Italienische Kultur Abteilung Ladinische Kultur und Ladinisches Schulamt Landesbeirat für Kommunikationswesen RAS	
<i>Rechtsgrundlage:</i>	Art. 294 und 114 Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV)		
<i>Verfahren:</i>	Mitentscheidungsverfahren		
<i>Datum des Vorschlags:</i>	25. Mai 2016		
<i>Obligatorische Stellungnahme:</i>	Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss (EWSA/2016/3623) - Ausschuss der Regionen (ADR//)		
<i>Verfahrensstand:</i>	In Erwartung der Entscheidung des Europäischen Parlaments (EP)		
ZUSAMMENFASSUNG DES VORSCHLAGS: Für den mehrjährigen Finanzrahmen nach 2020 schlägt die Kommission ein neues Instrument zur Umsetzung von Reformen vor, das auf Reformen Anwendung findet, die auf EU-Ebene erörtert wurden und zu deren Umsetzung sich die Mitgliedstaaten durch die Vereinbarung sogenannter „Reformzusagen“ verpflichtet haben. Das Instrument soll mit eigenen Haushaltsmitteln dotiert werden; es soll unabhängig von den europäischen Struktur- und Investitionsfonds – für die weiter eigene Vorschriften und Bedingungen gelten werden – zur Verfügung stehen und diese ergänzen. Der gegenständliche Vorschlag ändert die Verordnung mit den allgemeinen Bestimmungen über die Strukturfonds und schafft für die Mitgliedstaaten die Möglichkeit, auf der Grundlage von Reformzusagen Mittel aus der leistungsgebundenen Reserve gemäß den Artikeln 20 bis 22 der Unterstützung von Strukturreformen zuzuweisen, und es werden Verfahren für die Umsetzung der Reformzusagen festgelegt. schafft für die Mitgliedstaaten die Möglichkeit, auf der Grundlage von Reformzusagen Mittel aus der leistungsgebundenen Reserve gemäß den Artikeln 20 bis 22 der Unterstützung von Strukturreformen zuzuweisen, und es werden Verfahren für die Umsetzung der Reformzusagen festgelegt.			
ZUSAMMENFASSUNG DER STELLUNGNAHME DES EUROPÄISCHEN AUSSCHUSSES DER REGIONEN:			
BEMERKUNGEN:			

⇒ **VEFAHRENSVERLAUF**

Parlament	<i>Arbeiten im parlamentarischen Ausschuss:</i>	<i>Plenarsitzung:</i>
Dossier: REGI/8/11769	Zuständiger Ausschuss: Regionale Entwicklung Berichterstatterin:	

Rat

Erörterungen:

Zustimmung oder gemeinsame Position:

COM (2016) 761

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2012/27/EU zur Energieeffizienz

Anhang

COM (2016) 765

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2010/31/EU über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden

Anhang

COM (2016) 767

Vorschlag für eine Richtlinie des europäischen Parlaments und des Rates zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (Neufassung)

Anhänge

COM (2016) 861

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über den Elektrizitätsbinnenmarkt (Neufassung)

Anhang I

Anhang II

COM (2016) 862

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Risikovorsorge im Elektrizitätssektor und zur Aufhebung der Richtlinie 2005/89/EG

Anhang

COM (2016) 863

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Gründung einer Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden (Neufassung)

Anhang

COM (2016) 864

Vorschlag für eine Richtlinie des europäischen Parlaments und des Rates mit gemeinsamen Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt (Neufassung)

Anhänge

COM (2016) 759

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über das Governance-System der Energieunion zur Änderung der Richtlinie 94/22/EG, der Richtlinie 98/70/EG, der Richtlinie 2009/31/EG, der Verordnung (EG) Nr. 663/2009, der Verordnung (EG) Nr. 715/2009, der Richtlinie 2009/73/EG, der Richtlinie 2009/119/EG des Rates, der Richtlinie 2010/31/EU, der Richtlinie 2012/27/EU, der Richtlinie 2013/30/EU und der Richtlinie (EU) 2015/652 des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 525/2013

Anhänge

Sachgebiet:		ENERGIE
<i>Landesstellen, die die Änderung betrifft:</i>	Autonome Provinz Trient: Dipartimento Territorio Agricoltura Ambiente e Foreste	Autonome Provinz Bozen: Landesagentur für Umwelt
<i>Rechtsgrundlage:</i>	Art. 194, Absatz 2 und 294 Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV)	
<i>Verfahren:</i>	Mitentscheidungsverfahren	
<i>Datum des Vorschlags:</i>	30. November 2016	
<i>Obligatorische Stellungnahme COM (2016)761:</i>	Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss (EWSA/2016/6911) - Ausschuss der Regionen (CDR/2017/831)	
<i>Obligatorische Stellungnahme COM (2016)765:</i>	Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss (EWSA/2017/8) - Ausschuss der Regionen (CDR/2017/831)	
<i>Obligatorische Stellungnahme COM (2016)767:</i>	Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss (//) - Ausschuss der Regionen (CDR/2017/832)	
<i>Obligatorische Stellungnahme COM (2016)861:</i>	Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss (//) - Ausschuss der Regionen (CDR/2017/832)	
<i>Obligatorische Stellungnahme COM (2016)862:</i>	Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss (EWSA/2016/6895) - Ausschuss der Regionen (CDR/2017/832)	
<i>Obligatorische Stellungnahme COM (2016)863:</i>	Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss (//) - Ausschuss der Regionen (CDR/2017/832)	
<i>Obligatorische Stellungnahme COM (2016)864:</i>	Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss (//) - Ausschuss der Regionen (CDR/2017/832)	
<i>Obligatorische Stellungnahme COM (2016)759:</i>	Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss (EWSA/2016/6870) - Ausschuss der Regionen (CDR/2017/830)	
<i>Verfahrensstand:</i>	In Erwartung der Entscheidung des Europäischen Parlaments (EP)	
ZUSAMMENFASSUNG DES VORSCHLAGS:		
<p>Das Paket "Saubere Energie für alle Europäer" enthält Gesetzesvorschläge, Berichte und Mitteilungen, die neben Energieeffizienz, erneuerbaren Energien, Gestaltung des Strommarktes, Sicherheit der Stromversorgung und Steuerung der Energieversorgung auch neue Möglichkeiten für das Ökodesign sowie eine Strategie für vernetzte und automatisierte Mobilität betreffen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Mit der Überarbeitung der bestehenden Energieeffizienzrichtlinie soll die Energieeffizienz EU-weit bis 2030 um 30 Prozent gesteigert werden. Außerdem ist eine Verbesserung der Energieverbrauchserfassung und -abrechnung für Verbraucher von Heiz- und Kühlenergie vorgesehen. • Durch die Änderungen an der Richtlinie über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden sollen Gebäude "intelligenter" gemacht werden (insb. durch Förderung der Nutzung der Informationstechnologie). • Ökodesign-Maßnahmen und das Ökolabel sollen die Energie- und Ressourceneffizienz von Produkten verbessern und Emissionen, Abfall und die Energieabhängigkeit verringern. • Durch die Überarbeitung der Erneuerbare-Energien-Richtlinie soll zusammen mit den Vorschlägen für die Neugestaltung des Strommarktes und für die Governance ein Rechtsrahmen geschaffen werden, der für Investitionssicherheit und für gleiche Ausgangsbedingungen für alle Technologien sorgt, ohne die Klimaschutz- und Energieziele zu gefährden. In der überarbeiteten Erneuerbare-Energien-Richtlinie werden die bestehenden EU-Kriterien für die Nachhaltigkeit von Bioenergie beibehalten und auf Biomasse und Biogas für die Wärme- und Stromerzeugung ausgedehnt. • Um ein faires Angebot für die Verbraucher sicherzustellen, wird die Kommission u.a. die Einführung intelligenter Zähler beschleunigen und den Zugang zu Verträgen mit dynamischer Preisgestaltung gewährleisten, die für die Einbeziehung der Verbraucher in den Markt unerlässlich sind. Zudem soll ein 		

neues Konzept für den Schutz schutzbedürftiger Verbraucher vorgesehen werden.

Zudem wurde die [Europäische Strategie für Kooperative Intelligente Verkehrssysteme \(C-ITS\)](#) ausgearbeitet, mit der mehr Straßenverkehrssicherheit, mehr Verkehrseffizienz und ein besserer Fahrkomfort erreicht werden sollen. Bis 2019 sollen diese Verkehrssysteme es Straßennutzern und Verkehrsleitstellen EU-weit ermöglichen, Informationen auszutauschen und ihre Maßnahmen anhand dieser Informationen zu koordinieren.

ZUSAMMENFASSUNG DER STELLUNGNAHME DES EUROPÄISCHEN AUSCHUSSES DER REGIONEN ZU COM (2017) 761 UND ZU COM (2017) 765:

Der Europäische Ausschuss der Regionen unterstützt ein Energieeffizienz-Ziel von 40% bis 2030, da damit der CO₂-Ausstoß der EU um 40% gesenkt und ihre Abhängigkeit von Energieimporten verringert werden kann und es auch der Wirtschaft nutzt. Außerdem kann die Energieeffizienz zur Schaffung von drei Millionen zusätzlicher Arbeitsplätze in Europa beitragen. Der befürwortet eine kumulierte Endenergieeinsparungsverpflichtung für den jährlichen Energieabsatz für den Verpflichtungszeitraum 2021-2030. Er bedauert, dass Energieaudits von Unternehmen nicht in Energieeffizienz-Richtlinie aufgenommen wurden und schlägt vor, die Bestimmung der Energieeffizienz-Richtlinie über eine individuelle Wärmeverbrauchserfassung und -abrechnung zu ändern, da dies nicht immer kosteneffizient und technisch machbar ist. In solchen Fällen sollte die Nutzung eines anderen Verbrauchserfassungs- und Abrechnungssystems möglich sein. Der AdR betont, dass der Zugang zu Fördermitteln von entscheidender Bedeutung für den Erfolg des Energiepakets ist, und fordert die Europäische Kommission auf, auch nach 2020 Mittel aus den Strukturfonds für saubere Energie für alle Europäer bereitzustellen. Er unterstützt eine klare, einfache und wirksame Richtlinie und schlägt vor, die Möglichkeiten für die Ausnahme von Elementen aus dem Energieeinsparungsverpflichtungssystem aufzuheben. Der AdR teilt zudem den Standpunkt der Europäischen Kommission in Bezug auf die Umstellung auf einen nachhaltigen Verkehr und unterstützt die Kommissionsvorschläge zur Installation von Infrastruktur für Elektrofahrzeuge in Gebäuden. Er bedauert, dass der Vorbildcharakter der Gebäude öffentlicher Einrichtungen in der Energieeffizienz-Richtlinie nicht berücksichtigt wurde und ruft die Mitgliedstaaten auf, die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften in die Ausarbeitung der integrierten nationalen Energie- und Klimapläne einzubeziehen.

ZUSAMMENFASSUNG DER STELLUNGNAHME DES EUROPÄISCHEN AUSCHUSSES DER REGIONEN ZU COM (2017) 862:

Der Europäische Ausschuss der Regionen befürwortet, dass die Mitgliedstaaten gemeinsam sicherstellen, dass der Anteil von Energie aus erneuerbaren Quellen am Bruttoendenergieverbrauch der Union im Jahr 2030 mindestens 27 % beträgt und spricht sich indes dafür aus, dass die Mitgliedstaaten nach Bewertung der Erfordernisse und Bedingungen vor Ort eigene und ehrgeizigere verbindliche Ziele festlegen können. Der AdR ist der Auffassung, dass die Mitgliedstaaten ihre Anstrengungen zur Beseitigung administrativer Hürden intensivieren, die Kosten für noch nicht ausgereifte CO₂-arme Technologien senken und einer effizienten Koordinierung der Planung, Umsetzung und Berichterstattung auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene mehr Aufmerksamkeit schenken müssen. Er bedauert, dass die Rolle der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften in den Vorschlägen der Kommission nur vage umrissen wird, und betont ihren wichtigen Beitrag zur Umsetzung der Klimaschutzziele. Der AdR stellt fest, dass es zur Verwirklichung ehrgeizigerer Ziele wichtig ist, klare und korrekte Informationen über die Möglichkeit der Nutzung von Finanzinstrumenten der EU nach 2020 zu haben, und hebt hervor, dass fortgeschrittene Finanzierungstechniken angewandt werden müssen, damit gewährleistet ist, dass die Hauptinvestitionen aus dem Privatsektor kommen. Er erachtet es als notwendig, dass Anlagen zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen in Drittstaaten, die an den gemeinsamen Projekten zur Produktion von erneuerbarem Strom teilnehmen, während ihres Lebenszyklus den ökologischen, sozialen und arbeitsrechtlichen Normen und Sicherheitsstandards entsprechen, die allgemein in der Europäischen Union und in dem Mitgliedstaat gelten, der beabsichtigt, die erzeugte Energie in seiner Energiebilanz zu berücksichtigen. Abschliessend weist der AdR darauf hin, dass einige nationale Parlamente Bedenken gegen die Vorschläge der Europäischen Kommission mit Blick auf die Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips zum Ausdruck gebracht haben, und ist der Auffassung, dass gründlicher geprüft werden sollte, ob das Subsidiaritätsprinzip und der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gewahrt werden.

ZUSAMMENFASSUNG DER STELLUNGNAHME DES EUROPÄISCHEN AUSCHUSSES DER REGIONEN ZU COM (2017) 759:

Der Europäische Ausschuss der Regionen vertritt die Auffassung, dass die nationalen Behörden – in Anbetracht der politisch anerkannten Rolle der regionalen und lokalen Gebietskörperschaften bei der Umsetzung von Maßnahmen im Bereich nachhaltige Energie sowie unter Berücksichtigung des Ziels der Europäischen Kommission, für eine bessere Rechtssetzung zu sorgen –, gehalten sind, die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften im Einklang mit den verfassungsrechtlichen und politischen Bestimmungen des jeweiligen Mitgliedsstaats in die Planung und Überwachung einzubeziehen. Er betont, dass die Mitgliedstaaten explizit den

auf lokaler und regionaler Ebene eingegangenen Verpflichtungen und den im Rahmen von Initiativen wie dem Bürgermeisterkonvent erzielten Ergebnissen Rechnung tragen sowie Verfahren zur Einbeziehung der Beiträge aller relevanten Regierungs- und Verwaltungsebenen zu ihren jeweiligen integrierten nationalen Energie- und Klimaplänen entwickeln sollten. Der AdR spricht sich dafür aus, im Geiste der Partnerschaft eine ständige Plattform für einen Energiedialog zu errichten, um eine aktive Beteiligung von lokalen und regionalen Gebietskörperschaften, zivilgesellschaftlichen Organisationen, Unternehmen, Investoren und weiteren einschlägigen Interessenträgern sowie der Allgemeinheit an der Bewältigung der Energiewende, einschließlich der Energiearmut, zu fördern. Er plädiert darüber hinaus dafür, die Europäische Kommission in der Verordnung dazu zu verpflichten, einen vom Ausschuss der Regionen benannten Vertreter, der die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften der gesamten EU auf institutioneller Ebene vertritt, in den einzurichtenden Ausschuss für die Energieunion aufzunehmen.

BEMERKUNGEN:

⇒ **VEFAHRENSVERLAUF**

Parlament	<i>Arbeiten im parlamentarischen Ausschuss:</i>	<i>Plenarsitzung:</i>
Dossier COM 2016 (761) ITRE/8/08696	Zuständiger Ausschuss: Industrie, Forschung und Energie (ITRE) Berichterstatter: Adam GIEREK (S&D)	
Dossier COM 2016 (765) ITRE/8/08698	Zuständiger Ausschuss: Industrie, Forschung und Energie (ITRE) Berichterstatter: Bendt BENDTSEN (EPP)	
Dossier COM 2016 (767) ITRE/8/08709	Commissione competente per il merito: Industria, ricerca e energia (ITRE) Relatore: José BLANCO LÓPEZ (S&D)	
Dossier COM 2016 (861) ITRE/8/08718	Commissione competente per il merito: Industria, ricerca e energia Relatore: Krišjānis KARIŅŠ (EPP)	
Dossier COM 2016 (862) ITRE/8/08692	Zuständiger Ausschuss: Industrie, Forschung und Energie (ITRE) Berichterstatter: Flavio ZANONATO (S&D)	
Dossier COM 2016 (863) ITRE/8/08681	Commissione competente per il merito: Industria, ricerca e energia Relatore: Morten Helveg PETERSEN (Group of the Alliance of Liberals and Democrats for Europe)	
Dossier COM 2016 (864) ITRE/8/08686	Commissione competente per il merito: Industria, ricerca e energia Relatore: Krišjānis KARIŅŠ (EPP)	
Dossier COM 2016 (759) ITRE/8/08702	Zuständiger Ausschuss: Industrie, Forschung und Energie (ITRE) Berichterstatter: Claude TURMES (Greens/EFA)	

Rat	<i>Erörterungen:</i>	<i>Zustimmung oder gemeinsame Position</i>
	<u>Ratstagung 3554 vom 26/06/17</u>	

COM (2016) 821

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Durchsetzung der Richtlinie 2006/123/EG über Dienstleistungen im Binnenmarkt, zur Festlegung eines Notifizierungsverfahrens für dienstleistungsbezogene Genehmigungsregelungen und Anforderungen sowie zur Änderung der Richtlinie 2006/123/EG und der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 über die Verwaltungszusammenarbeit mit Hilfe des Binnenmarkt-Informationssystems

COM (2016) 822

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen

COM (2016) 823

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über den rechtlichen und operativen Rahmen für die durch die Verordnung ... [ESC Regulation] eingeführte Elektronische Europäische Dienstleistungskarte

COM (2016) 824

Vorschlag für eine Verordnung des europäischen Parlaments und des Rates zur Einführung einer Elektronischen Europäischen Dienstleistungskarte und entsprechender Verwaltungserleichterungen

Sachgebiet:		INDUSTRIEPOLITIK UND BINNENMARKT
<i>Landesstellen, die die Änderung betrifft:</i>	<u>Autonome Provinz Trient:</u> Dipartimento Sviluppo economico e lavoro Dipartimento Cultura, turismo, promozione e sport	<u>Autonome Provinz Bozen:</u> Abteilung Wirtschaft
<i>Rechtsgrundlage:</i>	Art. 114, Art. 53 Absatz 1, Art. 62 und Art. 294 Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV)	
<i>Verfahren:</i>	Mitentscheidungsverfahren	
<i>Datum des Vorschlags:</i>	10. Jänner 2017	
<i>Obligatorische Stellungnahme COM (2016) 821:</i>	Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss (EWSA/2017/729) - Ausschuss der Regionen (ADR/2017/1195)	
<i>Obligatorische Stellungnahme COM (2016) 822:</i>	Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss (EWSA/2017/729) - Ausschuss der Regionen (ADR/2017/1195)	
<i>Obligatorische Stellungnahme COM (2016) 823:</i>	Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss (EWSA/2017/729) - Ausschuss der Regionen (ADR/2017/1195)	
<i>Obligatorische Stellungnahme COM (2016) 824:</i>	Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss (EWSA/2017/729) - Ausschuss der Regionen (ADR/2017/1195)	
<i>Verfahrensstand:</i>	In Erwartung der Entscheidung des Europäischen Parlaments (EP)	
ZUSAMMENFASSUNG DES VORSCHLAGS:		
<p>Mit dem Vorschlag COM (2016) 821 für einen eigenständigen Rechtsetzungsakt zur Modernisierung des gegenwärtigen Notifizierungsverfahrens der Dienstleistungsrichtlinie, soll die Durchsetzung der bestehenden Bestimmungen der Richtlinie durch ein wirksameres und effizienteres Verfahren zu verbessert und somit verhindert werden, dass die Mitgliedstaaten Genehmigungsregelungen oder bestimmte Anforderungen erlassen, die der Dienstleistungsrichtlinie nicht entsprechen. Ziel ist es insbesondere, die Effizienz des Notifizierungsverfahrens zu steigern, Qualität und Inhalt der eingereichten Notifizierungen zu verbessern, die zusätzlichen Anforderungen, die sich im Rahmen der Anwendung der Dienstleistungsrichtlinie als potenziell bedeutsame Hemmnisse im Binnenmarkt für Dienstleistungen herausgestellt haben, zu erfassen und die wirksame Einhaltung der Notifizierungspflicht zu fördern.</p> <p>Der Vorschlag COM (2016) 822 dient weitgehend der Kodifizierung der ständigen Rechtsprechung des Gerichtshof und hat die Einführung eines gemeinsamen EU-weiten Prüfungsmechanismus vor Erlass neuer Berufsreglementierungen zum Ziel. Dies soll den Mitgliedstaaten erleichtern ihrer Verpflichtung zur Einhaltung des</p>		

Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit nachzukommen, und garantieren, dass die Mitgliedstaaten die Verhältnismäßigkeitsprüfung auf allen Regulierungsebenen angemessen umzusetzen, um eine Fragmentierung des Binnenmarktes zu vermeiden.

Ziel der Vorschläge COM (2016) 823 und COM (2016) 824 ist die Einführung einer Elektronischen Europäischen Dienstleistungskarte, um den Verwaltungsaufwand für Dienstleister, die ihre Aktivitäten auf andere Mitgliedstaaten ausweiten möchten, zu verringern. Gleichzeitig wird sie sicherstellen, dass die Mitgliedstaaten Vorschriften, die gerechtfertigt sind, anwenden können. Allgemeine Ziele der Initiative sind die Verbesserung der Marktintegration für Unternehmensdienstleistungen und die Bauwirtschaft sowie die Steigerung des Produktivitätswachstums in beiden Branchen. Die spezifischen Ziele dieser Initiative sind: Für Unternehmen die Dienstleistungen in anderen Mitgliedstaaten zu vereinfachen und kostengünstiger zu gestalten; das Vertrauen ausländischer Dienstleister in den Markt durch erhöhte Transparenz und verbesserte Informationsbereitstellung zu stärken; mehr Marktdynamik und Wettbewerb zu erzeugen und auf diese Weise für eine größere Auswahl und niedrigere Preise für Kunden, einschließlich abnehmern aus der Industrie, zu sorgen.

ZUSAMMENFASSUNG DER STELLUNGNAHME DES EUROPÄISCHEN AUSCHUSSES DER REGIONEN:

Der Europäische Ausschuss der Regionen ist der Ansicht, dass die Vorschläge zur Schaffung eines echten Binnenmarktes für Dienstleistungen beitragen können, was auch zur Ankurbelung von Wachstum, Investitionen und Beschäftigung in den Regionen und Städten führen würde; betont gleichwohl, dass der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und das Subsidiaritätsprinzip gewahrt werden müssen. Der AdR begrüßt die neue elektronische Dienstleistungskarte als hilfreichen Beitrag zur Förderung der Mobilität der Dienstleistungserbringer, ersucht jedoch darum, zu klären, wie sie mit bereits bestehenden Systemen zusammenhängt; ist überzeugt, dass die elektronische Dienstleistungskarte zur Verringerung des Verwaltungsaufwands und der Kosten für die Anbieter grenzüberschreitender Dienste beitragen kann; die KMU, die das Rückgrat der lokalen und regionalen Wirtschaft bilden, sind am stärksten vom Verwaltungsaufwand bei grenzübergreifenden Tätigkeiten betroffen. Der AdR spricht sich gegen den Ansatz aus, dem Herkunftsmitgliedstaat die Hauptverantwortung für das Verfahren der elektronischen Dienstleistungskarte zu übertragen. Er unterstützt Schritte zur Verbesserung des Notifizierungsverfahrens für Dienstleistungen, da das bestehende Verfahren nicht greift. IDer AdR besorgt darüber, dass der vorgeschlagene Beschluss unter Artikel 7 die Freiheit des Gesetzgebers auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene ungebührlich einschränken würde; ist der Auffassung, dass dies stattdessen eine unverbindliche Empfehlung sein sollte. Der AdR hält es für wünschenswert, einen kohärenteren Rechtsrahmen der EU für die Beurteilung der Verhältnismäßigkeit zu gewährleisten. Außerdem hält er es für wichtig, dass gemäß dem Vorschlag die Entscheidung, was reguliert wird und wie dies geschieht, den Mitgliedstaaten und ihren zuständigen Stellen auf regionaler und lokaler Ebene überlassen bleiben würde, wobei jedoch sichergestellt sein sollte, dass diese Entscheidungen faktengestützt sind und nach einer transparenten und objektiven Bewertung getroffen werden, die unter den Mitgliedstaaten einheitlich angewendet wird. Der AdR begrüßt die Leitlinien für nationale Reformen bei der Reglementierung von Berufen, die den Mitgliedstaaten helfen könnten, ihren rechtlichen Rahmen für Berufe mit hohem Wachstums- und Beschäftigungspotenzial anzupassen. Er ist besorgt darüber, dass die Vorschläge für die elektronische Dienstleistungskarte, das Notifizierungsverfahren und die Verhältnismäßigkeitsprüfung zu einem zusätzlichen Verwaltungsaufwand für die regionalen und lokalen Gebietskörperschaften führen werden.

BEMERKUNGEN:

⇒ **VEFAHRENSVERLAUF**

Parlament	<i>Arbeiten im parlamentarischen Ausschuss:</i>	<i>Plenarsitzung:</i>
Dossier COM (2016) 821: IMCO/8/08987	Zuständiger Ausschuss: Binnenmarkt und Verbraucherschutz (IMCO) Berichterstatter: Sergio Gutiérrez Prieto (S&D)	
Dossier COM (2016) 822: IMCO/8/09034	Zuständiger Ausschuss: Binnenmarkt und Verbraucherschutz (IMCO) Berichterstatter: Andreas SCHWAB (EPP)	

Dossier COM (2016) 823: IMCO/8/09040	Zuständiger Ausschuss: Binnenmarkt und Verbraucherschutz (IMCO) Berichterstatter: Morten LØKKEGAARD (ALDE)	
Dossier COM (2016) 824: IMCO/8/09048	Zuständiger Ausschuss: Binnenmarkt und Verbraucherschutz (IMCO) Berichterstatterin: Anneleen VAN BOSSUYT (European Conservatives and Reformists Group)	

Rat	<i>Erörterungen:</i>	<i>Zustimmung oder gemeinsame Position:</i>
	Ratstagung 3554 vom 29/05/2017	

COM (2008) 426

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Anwendung des Grundsatzes der Gleichbehandlung ungeachtet der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung

Sachgebiet: SOZIALPOLITIK		
<i>Landesstellen, die die Änderung betrifft:</i>	Autonome Provinz Trient: Dipartimento affari istituzionali e legislativi	Autonome Provinz Bozen: Abteilung Präsidium Amt für Kabinettsangelegenheiten Abteilung Soziales Gleichstellungsrätin
<i>Rechtsgrundlage:</i>	Art. 19 Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV)	
<i>Verfahren:</i>	Besonderes Gesetzgebungsverfahren (Zustimmungsverfahren)	
<i>Datum des Vorschlags:</i>	2. Juli 2008	
<i>Obligatorische Stellungnahme:</i>	Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss (EWSA /2009/49) – Ausschuss der Regionen (ADR/2008/321)	
<i>Verfahrensstand:</i>	In Erwartung der Entscheidung des Rates	
ZUSAMMENFASSUNG DES VORSCHLAGS:		
Ziel dieses Vorschlags ist die Anwendung des Grundsatzes der Gleichbehandlung ungeachtet der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung außerhalb des Arbeitsmarktes. Es soll ein Rahmen für das Verbot der Diskriminierung aus diesen Gründen gesetzt und in der Europäischen Union ein einheitliches Mindestschutzniveau für Personen, die Opfer solcher Diskriminierung sind, festgelegt werden. Dieser Vorschlag ergänzt den bestehenden gemeinschaftlichen Rechtsrahmen, in dem das Diskriminierungsverbot aufgrund der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung lediglich in Beschäftigung, Beruf und Berufsausbildung Anwendung findet.		
ZUSAMMENFASSUNG DER STELLUNGNAHME DES EUROPÄISCHEN AUSSCHUSSES DER REGIONEN:		
Der Ausschuss der Regionen begrüßt das erneuerte Engagement der Kommission und ihre jüngsten Vorschläge zur Anwendung des Grundsatzes der Gleichbehandlung ungeachtet der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung und weist darauf hin, dass diese Gleichbehandlung auf der Anerkennung und Achtung gemeinsamer europäischer Grundwerte beruhen muss. Er unterstreicht, dass es notwendig ist, den Schutz vor Diskriminierung auf alle in Artikel 13 genannten Gründe auszuweiten und wiederholt, dass die durchgängige Berücksichtigung der Gleichbehandlung nur durch die effektive Beteiligung der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften verwirklicht werden kann, die als wichtigste Dienstleistungserbringer (insbesondere im Gesundheits-, Sozial- und Bildungswesen) eine Schlüsselrolle dabei haben, die Bedürfnisse besonders schutzbedürftiger Bevölkerungsgruppen auszuloten und entsprechende Informationen bereitzustellen. Er ist der Auffassung, dass die durchgängige Berücksichtigung der Gleichbehandlung und die Diskriminierungsbekämpfung in allen Gesellschaftsbereichen nur durch gemeinsam mit der Zivilgesellschaft unternommene Anstrengungen und auf allen Regierungs- und Verwaltungsebenen durchgeführte Integrationsmaßnahmen erreicht werden können.		
BERMERKUNGEN:		

⇨ VEFAHRENSVERLAUF

Parlament	<i>Arbeiten im parlamentarischen Ausschuss:</i>	<i>Plenarsitzung:</i>
Dossier: LIBE/6/65317	Zuständiger Ausschuss: Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres Berichterstatterin: Buitenweg Kathalijne Maria (Grüne/FEA)	Stellungnahme des EP: T6-0211/2009 (02/04/2009)
Rat	<i>Erörterungen:</i>	<i>Zustimmung oder gemeinsame Position:</i>

<p>13405/08 (Ratstagung 2893 vom 02/10/2008) 16825/08 (Ratstagung 2916 vom 16/12/2008) 9721/2/2009 (Ratstagung 2947 vom 08/06/2009) 16611/2009 (Ratstagung 2980 vom 30/11/2009) 10560/10 (Ratstagung 3019 vom 07/06/2010) 17323/10 (Ratstagung 3053 vom 06/12/2010) 11574/11 (Ratstagung 3099 vom 17/06/2011) 17943/11 (Ratstagung 3131 vom 01-02/12/2011) 11386/12 (Ratstagung 3177 vom 21/06/2012) 17164/12 (Ratstagung 3206 vom 06/12/2012) 11081/13 (Ratstagung 3247 vom 20/06/2013) 17546/13 (Ratstagung 3280 vom 09/12/2013) 16803/14 (Ratstagung 3357 vom 11/12/2014) 14327/15 (Ratstagung 3434 vom 07/12/2015) 10235/16 (Ratstagung 3474 vom 16/06/2016) Ratstagung 3548 vom 15/06/2017 Ratstagung 3583 vom 08/12/2017</p>	
---	--

COM (2015) 615

Vorschlag für eine Richtlinie des europäischen Parlaments und des Rates zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Barrierefreiheitsanforderungen für Produkte und Dienstleistungen

Anhang I

Anhang II

Anhang III

Sachgebiet: SOZIALPOLITIK	
<i>Landesstellen, die die Änderung betrifft:</i>	Autonome Provinz Trient: Dipartimento salute e solidarietà sociale Dipartimento organizzazione, personale e affari generali Autonome Provinz Bozen: Abteilung Soziales Abteilung Mobilität Abteilung Europa AOV - Agentur für die Verfahren und die Aufsicht im Bereich öffentliche Bau-, Dienstleistungs- und Lieferaufträge
<i>Rechtsgrundlage:</i>	Art. 114 und 294 Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV)
<i>Verfahren:</i>	Mitentscheidungsverfahren
<i>Datum des Vorschlags:</i>	2. Dezember 2015
<i>Obligatorische Stellungnahme:</i>	Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss (EWSA/2016/50) Ausschuss der Regionen (ADR//)
<i>Verfahrensstand:</i>	In Erwartung der Entscheidung des Europäischen Parlaments (EP)
ZUSAMMENFASSUNG DES VORSCHLAGS: Der Vorschlag soll dazu beitragen, die Funktionsweise des Binnenmarkts für bestimmte barrierefreie Produkte und Dienstleistungen weiter zu verbessern und Hindernisse für den freien Verkehr von barrierefreien Produkten und Dienstleistungen zu beseitigen bzw. gar nicht erst entstehen zu lassen. Dabei ist den Bedürfnissen der Unternehmen und der Verbraucher Rechnung zu tragen, und es soll ein Beitrag zur Umsetzung der Strategie Europa 2020, der Europäischen Strategie zugunsten von Menschen mit Behinderungen 2010-2020 und des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen geleistet werden. Neben dem Abbau von Hindernissen für den grenzüberschreitenden Handel durch die Abstimmung der nationalen Vorgehensweisen in Bezug auf die Barrierefreiheit, hat der Vorschlag auch die Verstärkung des Wettbewerbs für ausgewählte barrierefreie Produkte und Dienstleistungen und im öffentlichen Auftragswesen zum Ziel. Auf EU-Ebene sollen einheitliche Barrierefreiheitsanforderungen für ausgewählte Produkte und Dienstleistungen festgelegt werden, die auch auf EU-Vorschriften anzuwenden sind, die nur allgemeine Pflichten im Zusammenhang mit der Barrierefreiheit enthalten und in der Folge die Durchsetzung der Barrierefreiheitsanforderungen verbessern (z.B. im Bereich des öffentlichen Auftragswesens und den europäischen Struktur- und Investmentfonds). Zu den Produkten und Dienstleistungen, für die eine barrierefreie Gestaltung als besonders wichtig erachtet wird, zählen Personenbeförderungsdienste im Luft-, Bus-, Schienen- und Schiffsverkehr.	
ZUSAMMENFASSUNG DER STELLUNGNAHME DES EUROPÄISCHEN AUSCHUSSES DER REGIONEN:	
BEMERKUNGEN:	

⇒ **VEFAHRENSVERLAUF**

Parlament	<i>Arbeiten im parlamentarischen Ausschuss:</i>	<i>Plenarsitzung:</i>
Dossier: IMCO/8/05279	Zuständiger Ausschuss: Ausschuss für Binnenmarkt und Verbraucherschutz	Stellungnahme in 1. Lesung:

	Berichterstatter: Morten LØKKEGAARD (ALDE)	TA/2017/347/P8 (14/09/2017)
--	--	---

Rat	<i>Erörterungen:</i>	<i>Zustimmung oder gemeinsame Position:</i>
	10235/16 (Ratstagung 3474 vom 17/06/2016) Ratstagung 3548 vom 15/06/2017	

COM (2016) 128

Vorschlag für eine Richtlinie des europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 96/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 1996 über die Entsendung von Arbeitnehmern im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen

Sachgebiet: SOZIALPOLITIK		
<i>Landesstellen, die die Änderung betrifft:</i>	Autonome Provinz Trient: Dipartimento sviluppo economico e lavoro	Autonome Provinz Bozen: Abteilung Arbeit
<i>Rechtsgrundlage:</i>	Art. 53, Art. 62 und 294 Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV)	
<i>Verfahren:</i>	Mitentscheidungsverfahren	
<i>Datum des Vorschlags:</i>	8. März 2016	
<i>Obligatorische Stellungnahme:</i>	Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss (EWSA/2016/2470) Ausschuss der Regionen (ADR/2016/2881)	
<i>Verfahrensstand:</i>	In Erwartung der Entscheidung des Europäischen Parlaments (EP)	
ZUSAMMENFASSUNG DES VORSCHLAGS:		
<p>Der Vorschlag sieht mehrere Änderungen der Richtlinie 96/71/EG vor, mit der der EU-rechtliche Rahmen festgelegt wurde, der für ein Gleichgewicht zwischen der Förderung und Erleichterung der grenzüberschreitenden Erbringung von Dienstleistungen, dem Schutz entsandter Arbeitnehmer und der Gewährleistung gleicher Arbeitsbedingungen für gebietsansässige und gebietsfremde Wirtschaftsteilnehmer sorgen sollte. Mit Absatz 1 wird ein neuer Absatz 2a in die Richtlinie eingefügt, der zur Anwendung kommt, wenn von einer Entsendungsdauer von über 24 Monaten ausgegangen wird oder wenn die tatsächliche Entsendungsdauer 24 Monate überschreitet. In beiden Fällen wird der Aufnahmemitgliedstaat als der Staat angesehen, in dem die Arbeit gewöhnlich verrichtet wird. In Anwendung der Bestimmungen der Rom-I-Verordnung Nr. 593/2008 gilt für den Arbeitsvertrag der betreffenden entsandten Arbeitnehmer demnach das Arbeitsrecht des Aufnahmemitgliedstaats, sofern die Parteien sich nicht auf die Anwendung eines anderen Rechts geeinigt haben.</p> <p>Mit Absatz 2 werden mehrere Änderungen an Artikel 3 der Richtlinie vorgenommen. Infolge der ersten Änderung werden allgemein verbindliche Tarifverträge auf entsandte Arbeitnehmer sämtlicher Wirtschaftszweige anwendbar, und zwar unabhängig davon, ob im Anhang der Richtlinie auf die betreffenden Tätigkeiten verwiesen wird. Die zweite Änderung stellt darauf ab, dass die Entlohnungsvorschriften, die für gebietsansässige Arbeitnehmer gelten und die auf Rechtsvorschriften oder allgemein verbindliche Tarifverträge im Sinne von Artikel 3 Absatz 8 zurückgehen, auch für entsandte Arbeitnehmer gelten. Außerdem werden die Mitgliedstaaten dazu verpflichtet, auf der Website gemäß Artikel 5 der Richtlinie 2014/67/EU die die Entlohnung ausmachenden Bestandteile zu veröffentlichen, die für entsandte Arbeitnehmer gelten.</p> <p>Es wird auch ein neuer Absatz eingefügt, der sich mit Untervergabeketten befasst. Dadurch können die Mitgliedstaaten Unternehmen dazu verpflichten, Unteraufträge nur an Unternehmen zu vergeben, die Arbeitnehmern bestimmte, für den Auftragnehmer geltende Entlohnungsbedingungen einräumen, einschließlich jener, die sich aus nicht allgemein verbindlichen Tarifverträgen ergeben. Zudem werden auch neue Bedingungen festgelegt, die für Arbeitnehmer gemäß Artikel 1 Absatz 3 Buchstabe c der Richtlinie gelten, d. h. für Arbeitnehmer, die von einem Leiharbeitsunternehmen zur Verfügung gestellt werden, welches seinen Sitz in einem anderen Mitgliedstaat als dem Niederlassungsmitgliedstaat des verwendenden Unternehmens hat. Mit Absatz 3 wird der Anhang der Richtlinie gemäß den Änderungen an Artikel 3 Absatz 1 geändert.</p> <p>Der Vorschlag klammert die Punkte aus, die Gegenstand der Durchsetzungsrichtlinie 2014/67/EU sind, die neue und verstärkte Instrumente für die Bekämpfung und Sanktionierung von Umgehungspraktiken, Betrug und Missbrauch enthält und die von den Mitgliedstaaten bis zum 18. Juni umgesetzt werden muss.</p>		
ZUSAMMENFASSUNG DER STELLUNGNAHME DES EUROPÄISCHEN AUSSCHUSSES DER REGIONEN:		
<p>Der Europäische Ausschuss der Regionen (AdR) vertritt die Auffassung, dass ein ausgewogenes Verhältnis zwischen dem freien Dienstleistungsverkehr auf der einen Seite und dem Schutz der entsandten Arbeitnehmer vor Lohn- und Sozialdumping auf der anderen Seite eine Voraussetzung für die Akzeptanz der Funktion des Binnenmarkts unter den EU-Bürgern und vor allem unter den Arbeitnehmern in den Dienstleistungssektoren ist, in denen Entsendung vorkommt und voraussichtlich weit verbreitet sein wird. Er schließt sich der Einschätzung der Kommission an, dass es einen Stichtag geben muss, ab dem das Recht des Aufnahmelandes in vollem Umfang für den entsandten Arbeitnehmer gelten muss. Nach Auffassung des AdR ist es jedoch nicht zwingend notwendig,</p>		

die Bestimmung in der Verordnung Nr. 883/2004 als Grundlage für die Frist bzw. Dauer heranzuziehen, ab der bei einer Entsendung das Recht des Aufnahmelandes in vollem Umfang auf das Arbeitsverhältnis anzuwenden ist. Diese Entsendungsdauer sollte nach Auffassung des AdR in der Entsenderichtlinie auf zwölf Monate festgesetzt werden. Zudem lenkt der AdR die Aufmerksamkeit der Kommission auf die Fälle der Entsendung von Arbeitnehmern im Rahmen von Praktiken der Unterauftragsvergabe im Kaskadenverfahren, die zu einer Verwässerung der Haftung des Arbeitgebers und bisweilen dazu führen, dass die entsandten Arbeitnehmer ohne jegliche Unterstützung und Hilfe sich selbst überlassen werden. Ein europäischer Hilfsfonds könnte ein rasches Eingreifen ermöglichen, um die besten Bedingungen für die Rückführung dieser Arbeitnehmer in ihr Herkunftsland zu gewährleisten. Er regt darüber hinaus die Schaffung eines europäischen Registers an, bei dem die leistungserbringenden Unternehmen in allen Mitgliedstaaten einen entsandten Arbeitnehmer spätestens mit Beginn der Leistungserbringung anmelden müssen. Der AdR stellt fest, dass die Fähigkeiten der entsandten Arbeitnehmer sehr häufig vom Arbeitgeber bewusst unterbewertet werden, um eine geringere Entlohnung rechtfertigen zu können. Es besteht die Gefahr, dass diese Praxis beibehalten wird, um die Verpflichtung zur Gleichbehandlung bei der Entlohnung zu umgehen. Es wäre sinnvoll, wenn die Kommission die Erstellung eines europäischen Verzeichnisses von Berufen und beruflichen Fähigkeiten prüfen ließe, um hier Abhilfe zu schaffen und die Interessen der Arbeitnehmer zu schützen, die über keinerlei Zeugnis oder Befähigungsnachweis verfügen. Abschließend weist der AdR darauf hin, dass Änderungen an der Richtlinie nur auf EU-Ebene vorgenommen werden können. Aufgrund der Bestimmungen des Vertrags zum freien, grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehr innerhalb der EU und der Rom-I-Verordnung ist es nicht möglich, auf Ebene der Mitgliedstaaten vorzugeben, welche arbeitsrechtlichen Bedingungen auf eine Entsendung anzuwenden sind.

BERMerkungen: Da sich elf Mitgliedstaaten in begründeten Stellungnahmen gegen den Kommissionsvorschlag ausgesprochen haben, wurde das sog. Verfahren der "gelben Karte" angewandt wurde. Folglich musste die Kommission gemäß Protokoll Nr. 2 über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit, das den EU- Verträgen beigefügt ist, ihren Vorschlag überprüfen.

Nach sorgfältiger Prüfung der Stellungnahmen einer Reihe von nationalen Parlamenten ist die Europäische Kommission am 20.07.2016 zu dem Schluss gekommen, dass die geplante Reform der Entsenderichtlinie nicht gegen das Subsidiaritätsprinzip verstößt. Folglich hat sie beschlossen, an dem Entwurf festzuhalten, und ihn nicht zu ändern oder ihn zurückzuziehen. Während sich die Überprüfung der Argumente durch die Kommission nach dem Subsidiaritätskontrollmechanismus auf die Frage der Subsidiarität beschränkte, übermittelte die Kommission darüber hinaus den nationalen Parlamenten individuelle Antworten, in denen sie auf deren spezifische Anmerkungen und Bedenken einging, die nicht unbedingt die Subsidiarität betrafen. Angesichts der politischen Relevanz wird die Kommission ihren politischen Dialog mit den Parlamenten zu diesem Dossier in den kommenden Monaten über den gesamten Gesetzgebungsprozess hin fortsetzen. Ziel des Beschlusses vom 20.07.2016 ist es den Weg für die weitere Behandlung dieses Dossiers im Europäischen Parlament und Rat freizumachen.

⇒ **VEFAHRENSVERLAUF**

Parlament	<i>Arbeiten im parlamentarischen Ausschuss:</i>	<i>Plenarsitzung:</i>
Dossier: EMPL/8/05991	Zuständiger Ausschuss: Beschäftigung und soziale Angelegenheiten Berichterstatterinnen: Elisabeth Morin-Chartier (EVP) Agnes Jongerius (S&D)	
Rat	<i>Erörterungen:</i>	<i>Zustimmung oder gemeinsame Position:</i>
	10235/16 (Ratstagung 3474 vom 17/06/2016)	

COM (2016) 815
Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit und der Verordnung (EG) Nr. 987/2009 zur Festlegung der Modalitäten für die Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 883/2004

Anhang I

Sachgebiet:		
SOZIALPOLITIK		
<i>Landesstellen, die die Änderung betrifft:</i>	<u>Autonome Provinz Trient:</u> Dipartimento Salute e solidarietà sociale Dipartimento Sviluppo economico e lavoro	<u>Autonome Provinz Bozen:</u> Agentur für soziale und wirtschaftliche Entwicklung (ASWE) Abteilung Arbeit Abteilung Soziales
<i>Rechtsgrundlage:</i>	Art. 48 und 294 Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV)	
<i>Verfahren:</i>	Mitentscheidungsverfahren	
<i>Datum des Vorschlags:</i>	13. Dezember 2016	
<i>Obligatorische Stellungnahme:</i>	Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss (EWSA/2017/1461) Ausschuss der Regionen (ADR/2017/849)	
<i>Verfahrensstand:</i>	In Erwartung der Entscheidung des Europäischen Parlaments (EP)	
ZUSAMMENFASSUNG DES VORSCHLAGS:		
Der Vorschlag zur Überarbeitung der Vorschriften zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit zielt schwerpunktmäßig auf vier Bereiche der Koordinierung ab, in denen Verbesserungen erforderlich sind:		
<u>1) Zugang zu Sozialleistungen für nicht erwerbstätige mobile Bürgerinnen und Bürger:</u>		
Hier soll im Rahmen der Überarbeitung klargestellt werden, unter welchen Bedingungen die Mitgliedstaaten den Zugang nicht erwerbstätiger mobiler EU-Bürger zu Sozialleistungen beschränken können. Mit dem Vorschlag wird das geltende EU-Recht in der Auslegung durch den Gerichtshof kodifiziert.		
<u>2) Leistungen bei Pflegebedürftigkeit:</u>		
Im Wege der Überarbeitung wird ein kohärentes System für die Koordinierung der Leistungen bei Pflegebedürftigkeit (derzeit unter Leistungen bei Krankheit abgehandelt) geschaffen werden, indem ein eigenes Kapitel betreffend ihre Koordinierung in die Verordnung (EG) Nr. 883/2004 aufgenommen, eine Begriffsbestimmung eingeführt und eine Liste dieser Leistungen erstellt wird.		
<u>3) Leistungen bei Arbeitslosigkeit:</u>		
Zudem sieht die überarbeitete Fassung neue Bestimmungen für die Koordinierung der Leistungen bei Arbeitslosigkeit in grenzüberschreitenden Fällen vor. Diese betreffen die Zusammenrechnung von Versicherungszeiten, die einen Anspruch auf Arbeitslosenleistungen begründen oder weiterhin begründen, den Export von Arbeitslosenleistungen und die Bestimmung des Mitgliedstaates, der gegenüber Grenzgängern und anderen grenzüberschreitend erwerbstätigen Personen für die Gewährung von Arbeitslosenleistungen zuständig ist:		
a) Arbeitssuchende können ihre Arbeitslosenleistungen für mindestens sechs Monate exportieren – derzeit sind es drei Monate.		
b) Für Grenzgänger/innen (Personen, die in einem Land leben, in einem anderen Land arbeiten und mindestens einmal pro Woche nach Hause fahren) wird der Mitgliedstaat, in dem sie in den letzten 12 Monaten gearbeitet haben, für die Erbringung der Arbeitslosenleistungen zuständig.		
c) Die Mitgliedstaaten können verfügen, dass eine Person, bevor sie arbeitslos wurde, mindestens drei Monate in ihrem Hoheitsgebiet gearbeitet haben muss, damit sie sich zur Beantragung von Arbeitslosenleistungen auf davor in einem anderen Mitgliedstaat zurückgelegte Erwerbszeiten berufen kann.		
<u>4) Familienleistungen:</u>		
Der Vorschlag enthält auch neue Bestimmungen über die Koordinierung von Familienleistungen, die als Einkommensersatz während Zeiten der Kindererziehung dienen sollen.		
Der Vorschlag bewirkt keine Änderung der bestehenden Regelungen für den Export von Leistungen für Kinder.		

Es ist nicht vorgesehen, die Leistungen für Kinder an einen Index zu binden: Das Land der Erwerbstätigkeit des Elternteils (der Eltern) ist auch weiterhin für die Zahlung der Kinderbeihilfe zuständig und dieser Betrag kann nicht angepasst werden, wenn das Kind woanders lebt.

ZUSAMMENFASSUNG DER STELLUNGNAHME DES EUROPÄISCHEN AUSCHUSSES DER REGIONEN:

Der Europäische Ausschuss der Regionen unterstreicht die Bedeutung von regionalen Beratungs- und Unterstützungsnetzwerken für mobile Unionsbürgerinnen und -bürger. Diese sind unbedingt notwendig, um der Ausbeutung von mobilen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern und organisiertem Betrug vorzubeugen. Der AdR spricht sich für eine Stärkung dieser Netzwerke aus; Weiters erinnert er daran, dass der vorliegende Verordnungsvorschlag zur Änderung der Verordnung Nr. 883/2004 mit der Aktualisierung der Modalitäten zur Ausstellung der sog. A1 - Bescheinigungen ein zentrales Element für den zu verbessernden Schutz vor Sozialmissbrauch entsandter Beschäftigter im Rahmen der parallel laufenden Überarbeitung der Entsenderichtlinie Nr. 96/71/EG enthält. Mit Blick auf die Bedeutung dieses Aspekts ist jeder Schritt in Richtung einer verbindlichen, klaren und unmittelbaren Gestaltung der künftigen A1- Bescheinigungsgabe von besonderer Bedeutung und sollte dementsprechend besonders beachtet werden; Der Europäische Ausschuss der Regionen bekräftigt diesbezüglich seine Auffassung, dass die Frist, ab der das Recht des Aufnahmelandes in einer Entsendesituation in vollem Umfang auf das Arbeitsverhältnis anzuwenden ist, 12 Monate betragen sollte; Der Europäische Ausschuss der Regionen stellt fest, dass die Koordinierung der Pflegeleistungen den Anwendungsbereich des koordinierenden Rechts erweitert, was für die Verwirklichung der Ziele der in Betracht gezogenen Maßnahmen erforderlich ist; das Kumulationsverbot im Hinblick auf Kranken- und Pflegeleistungen dürfte jedoch schwer zu handhaben zu sein; Außerdem begrüßt er die vorgesehene Verlängerung der Exportmöglichkeit von Leistungen bei Arbeitslosigkeit von drei auf sechs Monate. Er weist jedoch darauf hin, dass dies mit geeigneten aktiven arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen gekoppelt werden sollte, die ein wesentlicher Bestandteil der „Aktivierungsstrategien“ sind, die auf das Zusammenspiel zwischen Arbeitslosenversicherung und Hilfesystemen, aktiven arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen und Auflagen für den Bezug von Leistungen abzielen. Der AdR hält es für klärungsbedürftig, in welcher Weise die Mitgliedstaaten die Exportzeit über das geltende europäische Recht hinaus ausweiten können sollten.

BEMERKUNGEN:

⇒ **VEFAHRENSVERLAUF**

Parlament	<i>Arbeiten im parlamentarischen Ausschuss:</i>	<i>Plenarsitzung:</i>
Dossier: EMPL/8/08764	Zuständiger Ausschuss: Beschäftigung und soziale Angelegenheiten Berichtersteller: Guillaume BALAS (S&D)	

Rat	<i>Erörterungen:</i>	<i>Zustimmung oder gemeinsame Position:</i>
	6927/17 (Ratstagung 3523 vom 03/03/2017) Ratstagung 3548 vom 15/06/2017	

COM (2017) 253

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben für Eltern und pflegende Angehörige

ANHANG

Sachgebiet: SOZIALPOLITIK			
<i>Landesstellen, die die Änderung betrifft:</i>	<table border="1"><tr><td><u>Autonome Provinz Trient:</u> Direzione generale Agenzia provinciale per la famiglia, la natalità e le politiche giovanili</td><td><u>Autonome Provinz Bozen:</u> Familienagentur Abteilung Soziales Abteilung Arbeit</td></tr></table>	<u>Autonome Provinz Trient:</u> Direzione generale Agenzia provinciale per la famiglia, la natalità e le politiche giovanili	<u>Autonome Provinz Bozen:</u> Familienagentur Abteilung Soziales Abteilung Arbeit
<u>Autonome Provinz Trient:</u> Direzione generale Agenzia provinciale per la famiglia, la natalità e le politiche giovanili	<u>Autonome Provinz Bozen:</u> Familienagentur Abteilung Soziales Abteilung Arbeit		
<i>Rechtsgrundlage:</i>	Art. 294, Art. 153, Abs. 1 und 2, Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV)		
<i>Verfahren:</i>	Mitentscheidungsverfahren		
<i>Datum des Vorschlags:</i>	26. April 2017		
<i>Obligatorische Stellungnahme:</i>	Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss (CESE/2017/2275) Ausschuss der Regionen (CDR/2017/3138)		
<i>Verfahrensstand:</i>	In Erwartung der Entscheidung des Europäischen Parlaments (EP)		
ZUSAMMENFASSUNG DES VORSCHLAGS: Der Vorschlag ist Teil des Maßnahmenpakets der "Europäischen Säule sozialer Rechte" , mit dem die Europäische Kommission die soziale Dimension der Europäischen Union stärken will. Ziel ist es, die Umsetzung des Grundsatzes der Gleichstellung von Frauen und Männern hinsichtlich der Chancen auf dem Arbeitsmarkt und der Behandlung am Arbeitsplatz zu gewährleisten. Folglich werden neue oder höhere Mindeststandards für Eltern-, Vaterschafts- und Pflegeurlaub festgelegt. Dadurch sollen insbesondere den Männern mehr Möglichkeiten gegeben werden, Eltern- und Pflegeverantwortung zu übernehmen und die Erwerbsbeteiligung der Frauen gefördert werden. Konkret schlägt die Kommission insbesondere vor, 1) Vätern einen Anspruch auf einen Vaterschaftsurlaub von 10 Tagen nach der Geburt des Kindes einzuräumen (Art. 4); 2) einen nicht übertragbaren Anspruch auf jeweils mindestens 4 Monate Elternzeit einzuführen, die von Müttern als auch von Vätern bis zum 12. Lebensjahr des Kindes genommen werden kann (Art. 5); 3) die Höhe des Elterngelds mindestens auf dem Niveau des Krankengelds festzulegen (Art. 8); 4) für Eltern bis zum 12. Lebensjahr ihrer Kinder einen Anspruch auf Teilzeitarbeit und anschließende Rückkehr auf ihren früheren oder einen gleichwertigen Arbeitsplatz zu begründen (Art. 10); 5) einen europarechtlichen Anspruch des Arbeitnehmers auf Gewährung von Pflegeurlaub im Fall einer nachgewiesenen schweren Erkrankung oder Pflegebedürftigkeit eines Angehörigen einzuführen (Art. 6);			
ZUSAMMENFASSUNG DER STELLUNGNAHME DES EUROPÄISCHEN AUSSCHUSSES DER REGIONEN: Der Europäische Ausschuss der Regionen betont, dass für die Vereinbarkeit von Berufs- und Familienleben Beschäftigte, Familien, Sozialpartner, lokale und regionale Gebietskörperschaften sowie alle öffentlichen und privaten Arbeitgeber und Dienstleistungserbringer gleichermaßen verantwortlich sein müssen. Der AdR bestätigt die Rolle, die den lokalen und regionalen Gebietskörperschaften diesbezüglich aufgrund ihrer Zuständigkeiten im Alltag der Familien bei der Betreuung von Kindern, pflegebedürftiger älterer oder behinderter Menschen, Bildung, sozialen Diensten oder Beschäftigung zukommt. Die Multi-Level-Governance ist daher für die optimale Umsetzung der Richtlinie von großer Bedeutung. Der AdR geht davon aus, dass eine Vereinbarkeitspolitik, insbesondere im Hinblick auf Urlaub aus familiären Gründen, sowohl zur Steigerung der Frauenerwerbsquote als			

auch der Geburtenrate beitragen kann und somit positive wirtschaftliche Auswirkungen für alle haben könnte. Gleichzeitig ist unbedingt dafür zu sorgen, dass ein Urlaub aus familiären Gründen für Frauen nicht zu einer Falle wird, die ihren Spielraum auf dem Arbeitsmarkt noch weiter einengt. Der AdR bedauert, dass sich der Anwendungsbereich der Richtlinie auf Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer beschränkt, die einen Arbeitsvertrag haben oder in einem Beschäftigungsverhältnis stehen, und nicht die verschiedenen Formen atypischer Beschäftigung – etwa selbstständige Erwerbstätigkeit – umfasst. Der AdR bedauert die fehlenden Bezüge zu den Barcelona-Zielen, die noch nicht von allen Mitgliedstaaten erreicht wurden, sodass verstärkte Bemühungen zu ihrer Umsetzung zu unternehmen sind. Der AdR verweist darauf, dass das Europäische Semester ein wirksames Instrument für die Haushaltspolitik sein und sich als sehr nützlich erweisen könnte, um den Mitgliedstaaten Orientierungshilfen und Empfehlungen zu vermitteln, wie sie etwas gegen die wirtschaftlichen Faktoren unternehmen können, die die zweite Einkommensquelle im Haushalt von der Erwerbstätigkeit abhalten, und außerdem um in Bezug auf die Pflegeleistungen eine Orientierungshilfe zu geben. Der AdR schließt sich dem Vorschlag an, das Recht auf Vaterschaftsurlaub unbeschadet des im nationalen Recht definierten Familienstands zu gewähren, um jegliche Diskriminierung zu vermeiden. Es obliegt den Mitgliedstaaten, die Zugangsbedingungen und die genauen Modalitäten für die Beantragung eines Elternurlaubs im Falle von mehr als zwei Personen, die einen Elternurlaub beantragen, festzulegen. Der AdR begrüßt den Vorschlag zur Ermittlung umfangreicherer und qualitativ hochwertigerer Daten und beharrt auf der Notwendigkeit, Daten auf lokaler und regionaler Ebene zu sammeln, um zielgerichtete und ressourcenschonende Strategien zu erarbeiten.

BEMERKUNGEN:

⇒ **VEFAHRENSVERLAUF**

Parlament	<i>Arbeiten im parlamentarischen Ausschuss:</i>	<i>Plenarsitzung:</i>
Dossier: EMPL/8/09836	Zuständiger Ausschuss: Beschäftigung und soziale Angelegenheiten Berichterstatter: David CASA (EVP)	

Rat	<i>Erörterungen:</i>	<i>Zustimmung oder gemeinsame Position:</i>
	<u>Ratstagung 3583 vom 08/12/2017</u>	

COM (2017) 797

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über transparente und verlässliche Arbeitsbedingungen in der Europäischen Union

Sachgebiet: SOZIALPOLITIK		
Landesstellen, die die Änderung betrifft:	Autonome Provinz Trient: Dipartimento Sviluppo economica e lavoro	Autonome Provinz Bozen: Abteilung Arbeit
Rechtsgrundlage:	Art. 294, Art. 153, Abs. 1 und 2, Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV)	
Verfahren:	Mitentscheidungsverfahren	
Datum des Vorschlags:	21. Dezember 2017	
Obligatorische Stellungnahme:	Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss (CESE//) Ausschuss der Regionen (CDR//)	
Verfahrensstand:	In Erwartung der Entscheidung des Europäischen Parlaments (EP)	
ZUSAMMENFASSUNG DES VORSCHLAGS:		
Das übergeordnete Ziel der vorgeschlagenen Richtlinie ist es, sichere und verlässliche Beschäftigung zu fördern und gleichzeitig die Anpassungsfähigkeit des Arbeitsmarktes zu erhalten und die Lebens- und Arbeitsbedingungen zu verbessern.		
Um dieses übergeordnete Ziel zu erreichen, werden die folgenden Einzelziele angestrebt:		
(1) verbesserter Zugang der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zu Informationen betreffend ihre Arbeitsbedingungen;		
(2) verbesserte Arbeitsbedingungen für alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, vor allem die in neuen und atypischen Beschäftigungsverhältnissen Tätigen, unter Wahrung eines Spielraums für Anpassungsfähigkeit und Innovation am Arbeitsmarkt;		
(3) bessere Einhaltung der Normen für die Arbeitsbedingungen durch verstärkte Durchsetzung;		
(4) größere Transparenz am Arbeitsmarkt unter Vermeidung unnötigen Aufwands für Unternehmen jeder Größe.		
Die vorgeschlagene Richtlinie soll die Richtlinie über schriftliche Erklärungen durch ein Instrument ersetzen, das die Transparenz der Arbeitsbedingungen für alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gewährleistet und neue materielle Rechte definiert, die die Planbarkeit und die Sicherheit der Arbeitsbedingungen vor allem für diejenigen verbessern sollen, die sich in prekären Beschäftigungsverhältnissen befinden.		
ZUSAMMENFASSUNG DER STELLUNGNAHME DES EUROPÄISCHEN AUSSCHUSSES DER REGIONEN:		
BEMERKUNGEN:		

⇒ **VEFAHRENSVERLAUF**

Parlament	Arbeiten im parlamentarischen Ausschuss:	Plenarsitzung:
Dossier: EMPL//	Zuständiger Ausschuss: Beschäftigung und soziale Angelegenheiten	
Rat		

COM (2017) 276

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 1999/62/EG über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung bestimmter Verkehrswege durch schwere Nutzfahrzeuge hinsichtlich bestimmter Vorschriften zu den Kraftfahrzeugsteuern

ANHANG

COM (2017) 277

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 hinsichtlich der Mindestanforderungen in Bezug auf die maximalen täglichen und wöchentlichen Lenkzeiten, Mindestfahrtunterbrechungen sowie täglichen und wöchentlichen Ruhezeiten und der Verordnung (EU) Nr. 165/2014 in Bezug auf die Positionsbestimmung mittels Fahrtenschreibern

COM (2017) 278

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2006/22/EG bezüglich der Durchsetzungsanforderungen und zur Festlegung spezifischer Regeln im Zusammenhang mit der Richtlinie 96/71/EG und der Richtlinie 2014/67/EU für die Entsendung von Kraftfahrern im Straßenverkehrssektor

COM (2017) 279

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Überwachung und Meldung der CO₂-Emissionen und des Kraftstoffverbrauchs neuer schwerer Nutzfahrzeuge

ANHANG

COM (2017) 280

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Interoperabilität elektronischer Mautsysteme und die Erleichterung des grenzüberschreitenden Informationsaustauschs über die Nichtzahlung von Straßenbenutzungsgebühren in der Union

ANHANG

COM (2017) 281

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009 und der Verordnung (EG) Nr. 1072/2009 im Hinblick auf ihre Anpassung an die Entwicklungen im Kraftverkehrssektor

COM (2017) 282

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2006/1/EG über die Verwendung von ohne Fahrer gemieteten Fahrzeugen im Güterkraftverkehr

Sachgebiet: VERKEHR		
<i>Landesstellen, die die Änderung betrifft:</i>	<u>Autonome Provinz Trient:</u> Dipartimento Infrastrutture e mobilità	<u>Autonome Provinz Bozen:</u> Abteilung Mobilität

<i>Rechtsgrundlage:</i>	COM (2017) 276 - Art. 113 Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) COM (2017) 277, COM (2017) 278, COM (2017) 280, COM (2017) 281, COM (2017) 282 - Art. 91 und Art. 294 Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) COM (2017) 279 - Art. 192 und Art. 294 Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV)
<i>Verfahren:</i>	COM (2017) 276 - Konsultationsverfahren COM (2017) 277, COM (2017) 278, COM (2017) 279, COM (2017) 280, COM (2017) 281, COM (2017) 282 - Mitentscheidungsverfahren
<i>Datum des Vorschlags:</i>	31. Mai 2017
<i>Obligatorische Stellungnahme:</i>	Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss COM (2017) 276 (CESE/2017/2888) Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss COM (2017) 279 (CESE/2017/3111) Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss COM (2017) 280 (CESE/2017/2887) Ausschuss der Regionen (//)
<i>Verfahrensstand:</i>	In Erwartung der Entscheidung des Europäischen Parlaments (EP)
ZUSAMMENFASSUNG DES VORSCHLAGS:	
<p>Ziel des Vorschlags COM (2017) 276 ist die schrittweise Harmonisierung der Kraftfahrzeugsteuern und die Einführung gerechter Mechanismen für die Erhebung von Infrastrukturgebühren. Insbesondere soll den Mitgliedstaaten ein größerer Spielraum zur Senkung der Kraftfahrzeugsteuern eingeräumt werden.</p> <p>Mit dem Vorschlag COM (2017) 277 sollen die Arbeitsbedingungen für Kraftfahrer verbessert, ein fairer Wettbewerb zwischen den Unternehmen gewährleistet und die Sicherheit auf den europäischen Straßen erhöht werden.</p> <p>Mit dem Vorschlag COM (2017) 278 sollen die Risiken unangemessener Arbeitsbedingungen für Kraftfahrer, darunter auch die Beschäftigungsbedingungen, mit einem Gesamtkonzept angegangen und gleichzeitig der übermäßige Verwaltungsaufwand für die Unternehmen verringert sowie Wettbewerbsverzerrungen zu vermieden werden.</p> <p>Die CO2-Emissionen und der Kraftstoffverbrauch neuer schwerer Nutzfahrzeuge, die in der EU auf den Markt gebracht werden, wurden bisher weder zertifiziert noch überwacht und gemeldet. Der Vorschlag (2017)279 zielt ab, dass diese Lücke geschlossen wird und dass insbesondere in Bezug auf Lastkraftwagen, Busse und Reisebusse – d. h. schwere Nutzfahrzeuge – sichergestellt wird, dass die europäischen Bürger und Unternehmen Zugang zu fairer, nachhaltiger und wettbewerbsfähiger Mobilität haben.</p> <p>Bei den meisten Mautsystemen müssen die Straßenbenutzer eine besondere Ausrüstung (Bordgeräte) in ihrem Fahrzeug installieren. Manche bieten grenzüberschreitende Interoperabilität, die meisten jedoch nicht. Dies führt zu Kosten und Belastungen für die Nutzer. Der Richtlinienvorschlag (2017) 280 zielt darauf ab, bestehende Bestimmungen in diesem Bereich wirksamer zu gestalten und den grenzüberschreitenden Verkehr somit zu vereinfachen.</p> <p>Das Hauptziel des Vorschlags (2017) 281 ist es, den Kraftverkehrsbinnenmarkt durch Änderungen der bestehenden Bestimmungen weiter zu stärken, indem Ursachen für Disparitäten in Bezug auf den Marktzugang von Kraftfahrzeugunternehmen beseitigt werden und eine bessere Rechtsdurchsetzung gewährleistet wird.</p> <p>Mit dem Vorschlag (2017) 282 wird für alle Verkehrsunternehmen in der gesamten EU ein gleichberechtigter Zugang zum Markt für Mietfahrzeuge sichergestellt. Ferner wird ein einheitlicher Rechtsrahmen in der EU gewährleistet und den Verkehrsunternehmen ermöglicht, ihre Verkehrstätigkeiten so effizient wie möglich durchzuführen.</p>	
ZUSAMMENFASSUNG DER STELLUNGNAHME DES EUROPÄISCHEN AUSCHUSSES DER REGIONEN:	
BEMERKUNGEN:	

⇒ VEFAHRENSVERLAUF

Parlament	<i>Arbeiten im parlamentarischen Ausschuss:</i>	<i>Plenarsitzung:</i>
Dossier COM (2017) 276: TRAN/8/10067	Zuständiger Ausschuss: Verkehr und Fremdenverkehr (TRAN) Berichterstatterin: Deirdre CLUNE (EPP)	
Dossier COM (2017) 277 TRAN/8/10101	Zuständiger Ausschuss: Verkehr und Fremdenverkehr (TRAN) Berichterstatter: Wim VAN DE CAMP (EPP)	
Dossier COM (2017) 278 TRAN/8/10103	Zuständiger Ausschuss: Verkehr und Fremdenverkehr (TRAN) Berichterstatterin: Merja KYLLÖNEN (Confederal Group of the European United Left - Nordic Green Left)	
Dossier COM (2017) 279 ENVI/8/10097	Zuständiger Ausschuss: Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und Lebensmittelsicherheit Berichterstatter: Damiano ZOFFOLI (S&D)	
Dossier COM (2017) 280 TRAN/8/10071	Zuständiger Ausschuss: Verkehr und Fremdenverkehr (TRAN) Berichterstatter: Massimiliano SALINI (EVP)	
Dossier COM (2017) 281 TRAN/8/10095	Zuständiger Ausschuss: Verkehr und Fremdenverkehr (TRAN) Berichterstatter: Jens NILSSON (ALDE)	
Dossier COM (2017) 282 TRAN/8/10094	Zuständiger Ausschuss: Verkehr und Fremdenverkehr (TRAN) Berichterstatter: Cláudia MONTEIRO DE AGUIAR (EVP)	

Rat	<i>Erörterungen:</i>	<i>Zustimmung oder gemeinsame Position:</i>

COM (2017) 548
Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlament und des Rates über die Rechte und Pflichten der Fahrgäste im Eisenbahnverkehr

ANHANG

Sachgebiet: VERKEHR		
<i>Landesstellen, die die Änderung betrifft:</i>	<u>Autonome Provinz Trient:</u> Dipartimento Infrastrutture e mobilità	<u>Autonome Provinz Bozen:</u> Abteilung Mobilität Abteilung Soziales
<i>Rechtsgrundlage:</i>	Art. 294, Art. 91, Abs. 1 Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV)	
<i>Verfahren:</i>	Mitentscheidungsverfahren	
<i>Datum des Vorschlags:</i>	27. September 2017	
<i>Obligatorische Stellungnahme:</i>	Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss (//) Ausschuss der Regionen (ADR//)	
<i>Verfahrensstand:</i>	In Erwartung der Entscheidung des Europäischen Parlaments (EP)	
ZUSAMMENFASSUNG DES VORSCHLAGS:		
Ziel dieses Vorschlags ist die Überarbeitung der Fahrgastrechteverordnung , mit der einheitliche Regelungen für den Schutz von Fahrgästen im Eisenbahnverkehr in Europa festgelegt wurden. Insbesondere sind folgende Änderungen vorgesehen:		
1) Die bislang bestehende Ermächtigung der Mitgliedstaaten, bestimmte Verkehrsbereiche durch nationales Recht vom Anwendungsbereich der Verordnung auszunehmen, wird eingeschränkt. Für den inländischen Fernverkehr soll die Verordnung ab 2020 uneingeschränkt gelten. Es wird allerdings für die Mitgliedstaaten die Möglichkeit vorgesehen, Schienenpersonenverkehrsdienste des Stadtverkehrs, des Vorortverkehrs oder Regionalverkehrs, die keine grenzüberschreitenden Dienste innerhalb der Union sind, von bestimmten Vorschriften über Fahrgastrechte auszunehmen.		
2) Der Vorschlag stärkt die Rechte von Personen mit Behinderungen und Personen mit eingeschränkter Mobilität. Die Mitgliedstaaten sollen für die Bereitstellung von Hilfeleistung und die Entschädigung für beschädigte Mobilitätshilfen keine Ausnahmen mehr vorsehen dürfen. Informationen müssen in barrierefrei zugänglichen Formaten bereitgestellt werden. Das Eisenbahnpersonal muss entsprechend geschult werden.		
3) Bahnhofs- und Infrastrukturbetreiber werden zur Aufstellung von Notfallplänen verpflichtet, um die Fahrgäste bei größeren Verkehrsproblemen zu schützen und zu unterstützen.		
4) Der Vorschlag enthält eine Klausel über höhere Gewalt, die nur in sehr außergewöhnlichen Situationen aufgrund von schlechten Witterungsbedingungen und Naturkatastrophen zum Tragen kommt.		
5) Der Vorschlag sieht vor, dass die Reisenden bei der Buchung der Bahnfahrt grundlegende Informationen über ihre Rechte erhalten.		
6) Fahrgäste sollen künftig umfassendere Informationen über Durchgangsfahrkarten erhalten.		
7) Es wird ein Verfahren zur Beschwerdebearbeitung und entsprechende Fristen festgelegt.		
ZUSAMMENFASSUNG DER STELLUNGNAHME DES EUROPÄISCHEN AUSCHUSSES DER REGIONEN:		
BEMERKUNGEN:		

⇒ **VEFAHRENSVERLAUF**

Parlament	<i>Arbeiten im parlamentarischen Ausschuss:</i>	<i>Plenarsitzung:</i>
------------------	---	-----------------------

Dossier: TRAN/8/11122	Zuständiger Ausschuss: Verkehr und Fremdenverkehr Berichterstatter: Bogusław LIBERADZKI (S&D)	
--------------------------	---	--

Rat	<i>Erörterungen:</i>	<i>Zustimmung oder gemeinsame Position:</i>

COM (2017) 648

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 92/106/EWG über die Festlegung gemeinsamer Regeln für bestimmte Beförderungen im kombinierten Güterverkehr zwischen Mitgliedstaaten

Sachgebiet:		VERKEHR
Landesstellen, die die Änderung betrifft:	Autonome Provinz Trient: Dipartimento infrastrutture e mobilità	Autonome Provinz Bozen: Abteilung Mobilität
Rechtsgrundlage:	Art. 91, Abs. 1, Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV)	
Verfahren:	Mitentscheidungsverfahren	
Datum des Vorschlags:	8. November 2017	
Obligatorische Stellungnahme:	Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss (CESE//) Ausschuss der Regionen (CDR//)	
Verfahrensstand:	In Erwartung der Entscheidung des Europäischen Parlaments (EP)	
ZUSAMMENFASSUNG DES VORSCHLAGS: Das Ziel der Initiative besteht darin, die Wettbewerbsfähigkeit des kombinierten Verkehrs gegenüber dem Langstrecken-Straßengüterverkehr weiter zu stärken und somit die Verlagerung des Güterverkehrs von der Straße auf andere Verkehrsträger voranzutreiben. Dies dürfte den Anteil der auf den Straßengüterverkehr zurückzuführenden negativen externen Auswirkungen des Verkehrs verringern. Dies soll erreicht werden durch: - Präzisierung und Ausweitung der Begriffsbestimmung des kombinierten Verkehrs; - Verbesserung der Überwachung der Voraussetzungen für die Zulässigkeit und der Bedingungen für die Durchsetzung; - Erhöhung der Wirksamkeit von Anreizen; - Verbesserung der in der Richtlinie festgelegten Bedingungen für Berichterstattung und Überwachung.		
ZUSAMMENFASSUNG DER STELLUNGNAHME DES EUROPÄISCHEN AUSCHUSSES DER REGIONEN:		
BEMERKUNGEN: ⇒ VEFAHRENSVERLAUF		
Parlament	Arbeiten im parlamentarischen Ausschuss:	Plenarsitzung:
Dossier: TRAN/8/11629	Zuständiger Ausschuss: Verkehr und Fremdenverkehr Berichterstatter: Daniela AIUTO (EFDD)	
Rat	Erörterungen:	Zustimmung oder gemeinsame Position:

B) UMSETZUNG VON RICHTLINIEN DER EUROPÄISCHEN UNION

I. Neuigkeiten

1. Neue Verordnungen und Richtlinien, die für die Autonomen Provinzen von Interesse sind

LANDWIRTSCHAFT.....	45
WIRTSCHAFTLICHER, SOZIALER UND TERRITORIALER ZUSAMMENHALT.....	45
ÖFFENTLICHES AUFTRAGSWESEN	46
SOZIALPOLITIK.....	46

RECHTSAKT	BEMERKUNGEN
LANDWIRTSCHAFT	
<u>Durchführungsverordnung (EU) 2017/2273 der Kommission vom 8. Dezember 2017 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen hinsichtlich der ökologischen/biologischen Produktion, Kennzeichnung und Kontrolle</u>	anzuwenden ab: 01/01/2018
WIRTSCHAFTLICHER, SOZIALER UND TERRITORIALER ZUSAMMENHALT	
<u>Delegierte Verordnung (EU) 2017/2056 der Kommission vom 22. August 2017 zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 522/2014 der Kommission zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1301/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die detaillierte Regelung der Grundsätze für die Auswahl und Durchführung der aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung zu fördernden innovativen Maßnahmen der nachhaltigen Stadtentwicklung</u>	anzuwenden ab: 12/11/2018
<u>Delegierte Verordnung (EU) 2017/2016 der Kommission vom 29. August 2017 zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2015/2195 der Kommission zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1304/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates über den Europäischen Sozialfonds im Hinblick auf die Definition von standardisierten Einheitskosten und Pauschalfinanzierungen für</u>	anzuwenden ab: 05/12/2018

RECHTSAKT	BEMERKUNGEN
<u>die Erstattung von Ausgaben der Mitgliedstaaten durch die Kommission</u>	
ÖFFENTLICHES AUFTRAGSWESEN	
<u>Delegierte Verordnung (EU) 2017/2364 der Kommission vom 18. Dezember 2017 zur Änderung der Richtlinie 2014/25/EU des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Schwellenwerte für Auftragsvergabeverfahren</u>	anzuwenden ab: 01/01/2018
<u>Delegierte Verordnung (EU) 2017/2365 der Kommission vom 18. Dezember 2017 zur Änderung der Richtlinie 2014/24/EU des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Schwellenwerte für Auftragsvergabeverfahren</u>	anzuwenden ab: 01/01/2018
<u>Delegierte Verordnung (EU) 2017/2366 der Kommission vom 18. Dezember 2017 zur Änderung der Richtlinie 2014/23/EU des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Schwellenwerte für Auftragsvergabeverfahren</u>	anzuwenden ab: 01/01/2018
<u>Verordnung (EU) 2017/2367 der Kommission vom 18. Dezember 2017 zur Änderung der Richtlinie 2009/81/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Schwellenwerte für Auftragsvergabeverfahren</u>	anzuwenden ab: 01/01/2018
SOZIALPOLITIK	
<u>Richtlinie (EU) 2017/2398 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2017 zur Änderung der Richtlinie 2004/37/EG über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Karzinogene oder Mutagene bei der Arbeit</u>	anzuwenden ab: 17/01/2020

2. Richtlinien, die umgesetzt wurden

→ Keine

II. Laufende Umsetzungsverfahren

1. Zusammenfassende Übersicht

INDUSTRIEPOLITIK UND BINNENMARKT.....48

RICHTLINIE	FRIST ZUR UMSETZUNG DER RICHTLINIE
INDUSTRIEPOLITIK UND BINNENMARKT	
<u>Richtlinie 2014/55/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über die elektronische Rechnungsstellung bei öffentlichen Aufträgen</u>	27/11/2018 ⇒ SCHEMA
<u>Richtlinie (EU) 2016/2102 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2016 über den barrierefreien Zugang zu den Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen</u>	23/09/2018 ⇒ SCHEMA

2. Analytische Übersicht

Richtlinie 2014/55/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über die elektronische Rechnungsstellung bei öffentlichen Aufträgen

Sachgebiet: BINNENMARKT		
<i>Landesstellen, die die Änderung betrifft:</i>	<u>Autonome Provinz Trient:</u> alle Abteilungen	<u>Autonome Provinz Bozen:</u> alle Abteilungen

ZUSAMMENFASSUNG DER RICHTLINIE:

Der Übergang zu einer papierlosen öffentlichen Verwaltung – vor allem grenzübergreifend – stellt ein wichtiges Ziel der EU und ihrer Mitgliedstaaten dar, zu dem die elektronische Rechnungsstellung einen wichtigen Beitrag leisten kann. Die Richtlinie im Bereich der elektronischen Rechnungsstellung bei öffentlichen Aufträgen soll eine weitere Fragmentierung des Binnenmarkts verhindern und stellt – insbesondere im Hinblick auf die vollständige Umstellung auf die elektronische Vergabe öffentlicher Aufträge (e-Vergabe) – eine gute Ergänzung zur laufenden Modernisierung des rechtlichen Rahmens für das öffentliche Auftragswesen dar. Die Förderung von Maßnahmen zur Anwendung der elektronischen Rechnungsstellung bei öffentlichen Aufträgen wird daher von der Kommission als vorrangiges Anliegen betrachtet. Die Richtlinie sieht vor, dass die zuständige Normungsorganisation, das Europäische Komitee für Normung (CEN), eine neue europäische Norm für die elektronische Rechnungsstellung erarbeiten wird.

POSITION DER PROVINZEN:

Autonome Provinz Trient:

Autonome Provinz Bozen:

Umsetzung bzw. Anpassung gemäß Art. 6 des Europagesetzes des Landes (LG Nr. 14/2015)

⇒ **STAATLICHER VERFAHRENSVERLAUF**

Gesetzesentwurf: GESETZ vom 9. Juli 2015, Nr. 114 (Ermächtigung der Regierung zur Umsetzung europäischer Richtlinien und zur Durchführung von anderen Rechtsakten der Europäischen Union - Legge di delegazione europea 2014)

Staat-Regionen-Konferenz: Positives Gutachten vom 25.09.2014

⇒ **VERFAHRENSVERLAUF AUF LANDESEBENE**

--

Richtlinie (EU) 2016/2102 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2016 über den barrierefreien Zugang zu den Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen

Sachgebiet: INDUSTRIEPOLITIK UND BINNENMARKT		
<i>Landesstellen, die die Änderung betrifft:</i>	<u>Autonome Provinz Trient:</u> Direzione generale	<u>Autonome Provinz Bozen:</u> Ressort Familie und Verwaltungsorganisation

ZUSAMMENFASSUNG DER RICHTLINIE:
 Ziel dieser Richtlinie ist die Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten zu den Barrierefreiheitsanforderungen für die Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen, damit diese Websites und mobilen Anwendungen für die Nutzer, insbesondere für Menschen mit Behinderungen, besser zugänglich gestaltet werden. Dadurch soll auch die bestehende Fragmentierung des Binnenmarkts überwunden und sein Funktionieren verbessert werden.

POSITION DER PROVINZEN:	
<u>Autonome Provinz Trient:</u>	<u>Autonome Provinz Bozen:</u>

⇒ **STAATLICHER VERFAHRENSVERLAUF**

Gesetzesentwurf: GESETZ vom 25. Oktober 2017, Nr. 163 (Ermächtigung der Regierung zur Umsetzung europäischer Richtlinien und zur Durchführung von anderen Rechtsakten der Europäischen Union - Legge di delegazione europea 2016-2017) veröffentlicht im Gesetzesanzeiger der Republik Nr. 259 vom 06.11.2017

Staat-Regionen-Konferenz:

⇒ **VERFAHRENSVERLAUF AUF LANDESEBENE**